

# 1. Sachgebiet: Recht

## 1.1 Handelsrecht (§§ 1 - 6, 351 HGB)

### Eigenschaft als Kaufmann

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) findet auf Verträge, Kündigungen etc. sowohl für Gewerbetreibende als auch für Privatpersonen Anwendung. Ergänzend hierzu unterliegen Personen, die ein Handelsgewerbe ausüben, welches nach seiner Art oder seinem Umfang eine kaufmännische Organisation des Geschäftsbetriebs erfordert, den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Kriterien für die so definierte „Kaufmannseigenschaft“ umfassen Umsatz, Anzahl der genutzten Fahrzeuge, das beschäftigte Personal, die Kundschaft sowie die betriebliche Ausstattung. Wer diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt als Kleingewerbetreibender und somit nicht als Kaufmann.

### Handelsregistereintragung

Als „Kaufmann“ gilt eindeutig, wer sich freiwillig im Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen lässt oder durch Rechtsformen wie KG, oHG, GmbH etc. automatisch eingetragen wird.

### Taxi- und Mietwagenunternehmen

Eine klare Zuordnung zum Kaufmannsbegriff außerhalb der Handelsregistereintragung existiert für das Taxi- und Mietwagengewerbe nicht. Gemäß den genannten Kriterien wird ein Unternehmer mit nur einem Fahrzeug selten, ein Unternehmer mit mehreren Fahrzeugen jedoch öfter als Kaufmann im Sinne des HGB angesehen. Die Folgen der Kaufmannseigenschaft gestalten sich wie folgt:

### Firmenrecht

Für Kaufleute ist es obligatorisch, einen passenden Firmennamen zu wählen, der keine irreführenden Informationen für das angesprochene Publikum enthält. Ein Einzelkaufmann muss in seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „eingetragener Kaufmann“ (e.K.) oder „eingetragene Kauffrau“ (e.Kfr.) führen, während Personengesellschaften durch Zusätze wie oHG oder KG gekennzeichnet sein müssen. Bei der Auswahl des Namens ist darauf zu achten, dass es sich nicht um einen bereits durch das Handelsregister geschützten Namen eines anderen Gewerbetreibenden handelt. Zudem sind sämtliche Firmendetails auf den Geschäftsbriefen des Kaufmanns anzugeben.

### Buchführung

Neben den steuerrechtlichen Vorgaben (Abgabenordnung/AO) muss jeder Kaufmann gemäß dem HGB Bücher führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Diese Pflichten sind im HGB detaillierter ausgeführt und umfassen unter anderem das Gebot der Vollständigkeit, das Verrechnungsverbot, die Inhalte der Bilanz, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bewertungsvorschriften sowie die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen (10/6 Jahre). Einzelkaufleute, die einen Jahresumsatz von nicht mehr als 400.000 € und einen Gewinn von nicht mehr als 60.000 € erzielen, sind



von der Buchführungspflicht nach § 241a HGB ausgenommen. Diese Erleichterungen gelten ausschließlich für Einzelkaufleute und nicht für Personengesellschaften.

#### **Weitere gesetzliche Regelungen für Kaufleute im HGB umfassen:**

- Die Vertretungsbefugnisse nach außen (Prokura)
- Das Gesellschaftsrecht für Personengesellschaften wie KG und oHG
- Handelsbräuche, Sorgfaltspflichten, Bürgschaften, die Rechtsfolgen bei Schweigen, das Zurückbehaltungsrecht und den Handelskauf etc.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus gegenseitigen Handelsgeschäften ist die Kammer für Handelssachen beim zuständigen Landgericht die richtige Anlaufstelle für Kaufleute.

## **1.2 UNTERNEHMENSFORMEN**

Hier werden die Unternehmensformen vorgestellt, die besonders im Taxi- oder Mietwagengewerbe sowie in dessen Umfeld verbreitet sind.

### **Einzelunternehmen**

In einem Einzelunternehmen führt der Unternehmer sein Geschäft allein, ohne Mitgesellschafter. Er trägt die volle Haftung für die Schulden des Unternehmens, einschließlich der Haftung mit seinem Privatvermögen. Diese Rechtsform ist im Taxi- und Mietwagengewerbe am häufigsten anzutreffen.

### **BGB-Gesellschaft (GbR)**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder BGB-Gesellschaft ist eine vertragliche Vereinigung von Personen, die sich oft nur für eine vorübergehende Zusammenarbeit entscheiden (§ 705 BGB). Sie kann keine eigene Firma sein und daher auch keine Taxi- oder Mietwagenkonzessionen halten. Im Zweifelsfall haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner direkt und unbegrenzt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich durch alle Gesellschafter, sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht.

### **OHG (Offene Handelsgesellschaft)**

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet wird, um gemeinsam ein Handelsgewerbe zu betreiben. Eine OHG muss im Handelsregister eingetragen werden. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Geschäftsführung steht jedem Gesellschafter zu, und jeder von ihnen ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt, kann also im Namen der Gesellschaft handeln, ohne die Zustimmung der anderen Gesellschafter einholen zu müssen. Der Name der Gesellschaft kann auf den Namen der Gesellschafter (Personenfirma), den Gegenstand des Unternehmens (Sachfirma) oder einen Phantasienamen (Fantasiefirma) basieren, darf jedoch nicht irreführend sein oder Verwechslungen hervorrufen. Zwingend ist der Zusatz „OHG“ im Firmennamen.

### **KG (Kommanditgesellschaft)**

In einer Kommanditgesellschaft (KG) gibt es zwei Typen von Gesellschaftern: Komplementäre, die persönlich haftende Gesellschafter sind, und Kommanditisten. Komplementäre tragen die Verantwortung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen, während Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Die Geschäftsführung obliegt den Komplementären. Der Name der Firma muss einen Zusatz beinhalten, der das Gesellschaftsverhältnis klarstellt, wie zum Beispiel „Heinrich Müller KG“ oder „Heinrich Müller & Co. KG“.

### **GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)**

Die GmbH ist eine juristische Person, die Träger eigener Rechte ist und somit auch als Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit eigenen Konzessionen fungieren kann. Die GmbH-Form eignet sich besonders, wenn Familienmitglieder an der Firma beteiligt sind. Sie muss von mindestens einem Geschäftsführer nach außen vertreten werden, der über die notwendige Sachkunde verfügen muss. Das Mindeststammkapital muss entweder in Sachwerten oder in bar mindestens 25.000,00 € betragen. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich im Wesentlichen auf ihre Einlagen. Die GmbH muss im Handelsregister eingetragen werden, und sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch dessen Änderungen müssen notariell beurkundet werden. Der Jahresabschluss der GmbH muss veröffentlicht werden, was Transparenz schafft, aber auch bei Versäumnissen zu hohen Bußgeldern führen kann.

### **UG (Unternehmergesellschaft)**

Die UG gilt als „kleine GmbH“ und ist ebenso eine juristische Person, die Träger eigener Rechte und Pflichten ist. Die Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage. Ein entscheidender Unterschied zur GmbH ist das nicht erforderliche Mindeststammkapital. Bereits mit einer Einlage von 1,00 € kann eine UG gegründet werden. Ein Teil des Gewinns (25 %) muss in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden, bis das Stammkapital einer normalen GmbH von 25.000,00 € erreicht ist. Die UG muss den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ in der Firmierung führen und bietet gerade kleinen Unternehmen eine haftungsbeschränkte Form ohne großen Kapitalaufwand an. Im Vergleich zur englischen Ltd. ist die UG im deutschen Recht geregelt, was rechtliche Sicherheit bietet.

### **Genossenschaften**

Genossenschaften sind juristische Personen mit eigenen Rechten und basieren auf dem Prinzip der Selbsthilfe. Sie unterliegen strengen Überprüfungspflichten und sind für ihre Mitglieder in der Regel teurer als beispielsweise eine GmbH. Genossenschaften sind oft die bevorzugte Organisationsform von Taxizentralen. Sie werden durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung geleitet. Bei kleinen Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann auf den Aufsichtsrat verzichtet werden.

Die primäre Zielsetzung einer Genossenschaft ist es, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder (Genossen) zu fördern. Mitglieder sind verpflichtet, das durch die Satzung festgelegte Kapital mittels ihrer Geschäftsanteile einzubringen. Zusätzlich kann die Genossenschaft von ihren Mitgliedern Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Genossenschaft erheben sowie weitere Leistungen verlangen. Genossenschaften ist es ebenfalls gestattet, Geschäfte mit Nichtmitgliedern zu tätigen, wodurch sie ihre wirtschaftliche Basis erweitern können.

## **Verein**

Ein im Vereinsregister eingetragener Verein verfügt ähnlich einer juristischen Person über eigene Rechte. Die Haftung ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt, solange der Vorstand sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Schaden des Vereins verhält. Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Unternehmensformen ist die Zielsetzung des Vereins, die primär ideeller Natur ist und nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen verfolgt. Daher dürfen Vereine in der Regel keine unternehmerischen Tätigkeiten ausüben, es sei denn, es handelt sich um einen wirtschaftlichen Verein, der hierfür eine spezielle staatliche Genehmigung benötigt.

Eingetragene Vereine sind zudem die gängige Organisationsform für Verbände des Verkehrsgewerbes, die das Taxi- oder Mietwagengewerbe nicht nur auf lokaler, sondern auch auf landes- und bundesweiter Ebene repräsentieren. Diese Struktur ermöglicht es, ideelle Ziele zu verfolgen und gleichzeitig die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des spezifischen Gewerbes zu unterstützen.

## **1.3 BEFÖRDERUNGSVERTRAG**

Ein Beförderungsvertrag ist eine Vereinbarung des Privatrechts, die dem Typus des Werkvertrags zugeordnet wird. Dabei stehen sich zwei Parteien gegenüber: der Fahrgast und der Verkehrsunternehmer, wobei der Verkehrsdienstleister die Beförderung von Personen im Taxi- oder Mietwagenverkehr zusichert.

### **Zustandekommen des Vertrags**

Ein Beförderungsvertrag kommt durch das klassische Schema von Angebot und Annahme zustande. Üblicherweise geht das Angebot vom Fahrgast aus, beispielsweise durch die Bestellung eines Taxis. Die Annahme dieses Angebots durch den Unternehmer führt zum Abschluss des Beförderungsvertrags.

### **Abschlusszwang**

Obwohl im Allgemeinen im Vertragsrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, also die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob und mit wem ein Vertrag geschlossen wird, existieren im Taxigewerbe Besonderheiten. Hier ist die Vertragsfreiheit durch die sogenannte Beförderungspflicht im Pflichtfahrbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass Taxiunternehmer gesetzlich verpflichtet sind, Fahraufträge anzunehmen und somit einen privatrechtlichen Beförderungsvertrag abzuschließen.

### **Vertragsabschluss durch Personal**

Wenn der Unternehmer Personal, sei es Fremdpersonal oder Familienangehörige, als Fahrer einsetzt, kommt der Beförderungsvertrag durch die Handlung des Fahrers im Namen des Unternehmers zustande. Somit besteht der Beförderungsvertrag zwischen dem Fahrgast und dem Unternehmer, unabhängig davon, wer das Fahrzeug lenkt. Dem Fahrgast steht gegenüber dem Verkehrsunternehmer ein Anspruch auf Erfüllung des



Beförderungsvertrags zu, auch wenn der Unternehmer nicht persönlich das Fahrzeug steuert.

### **Pflichten aus dem Beförderungsvertrag**

Der Fahrer fungiert als „Erfüllungsgehilfe“ des Unternehmers und vertritt diesen in der Regel bei Abschluss des Beförderungsvertrags. Dieser Vertrag bringt spezifische Verpflichtungen sowohl für den Taxi- und Mietwagenunternehmer als auch für den Fahrgast mit sich.

### **Pflichten des Unternehmers**

Hauptaufgaben des Unternehmers im Rahmen des Beförderungsvertrags sind:

1. Die Beförderung des Fahrgastes sowie
2. Die Beförderung des Gepäcks des Fahrgastes zum vereinbarten Bestimmungsort.

Ein relevanter Fall betrifft die Ablehnung eines Fahrauftrags durch einen Taxifahrer, weil der Fahrgast einen Dackel mitführte. Ein Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. Juni 1985 wertete dies als Verstoß gegen die Beförderungspflicht. Grundsätzlich müssen Taxis sowohl Gepäck als auch Tiere der Fahrgäste befördern, vorausgesetzt, diese können so verstaut und beaufsichtigt werden, dass weder die Sicherheit noch die Ordnung des Betriebs beeinträchtigt werden und andere Fahrgäste nicht gestört werden. Tiere dürfen dabei nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

Das Gepäck des Fahrgasts muss vom Unternehmer oder seinem Fahrer sicher im Fahrzeug verstaut werden. Gepäck und andere Ladung sind so zu sichern, dass weder Fahrgäste gefährdet noch die transportierten Sachen beschädigt werden.

Neben den Hauptpflichten existieren auch Nebenpflichten des Unternehmers, wie die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit des Fahrgastes, insbesondere durch den sicheren Zustand des Fahrzeugs und einen ordnungsgemäßen Betrieb. Dies schließt konkrete Maßnahmen wie den Hinweis auf die Anschnallpflicht ein.

### **Pflichten des Fahrgastes**

Der Beförderungsvertrag verpflichtet den Fahrgast zur Zahlung des Beförderungsentgelts. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage des vertraglichen Austauschs zwischen Fahrgast und Unternehmer, wobei die Erfüllung dieser Pflichten die reibungslose Abwicklung des Beförderungsdienstes sicherstellt.

Im Taxiverkehr innerhalb des sogenannten Pflichtfahrgebietes basiert der Festpreis grundsätzlich auf einer Rechtsverordnung. Ein abweichendes Beförderungsentgelt zum am Fahrpreisanzeiger angezeigten Tarif darf nur dann gefordert werden, wenn mit dem Fahrgast eine zulässige Preisvereinbarung getroffen wurde, die vom Standardtarif abweicht.

Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Tarifgebietes liegt, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei vereinbart werden. Der Fahrer muss den Fahrgast vor Beginn der Fahrt über diese Möglichkeit informieren. Kommt es zu keiner Einigung über den Preis, so



gilt der lokale Taxitarif als Endpreis, wobei der Fahrer keine zusätzliche Umsatzsteuer berechnen darf.

Im Gegensatz dazu wird das Beförderungsentgelt im Mietwagenverkehr stets frei zwischen Fahrgast und Unternehmer vereinbart, basierend auf den durch den Wegstreckenzähler ermittelten Kilometern. Abweichungen von dieser Berechnungsgrundlage sind durch Vereinbarung möglich.

Fahrgäste sind angehalten, sich entsprechend den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie unter Rücksichtnahme auf andere Personen zu verhalten. Anweisungen des Fahrpersonals sind zu befolgen.

### **Rauchverbot**

In Taxis und Mietwagen gilt – wie in allen öffentlichen Verkehrsmitteln – ein absolutes Rauchverbot sowohl für Fahrer als auch Fahrgäste.

### **Neue Tarifvorschriften**

Mit einer Gesetzesnovelle im April 2021 wurden die Tarifbestimmungen für den Taxi- und Mietwagenverkehr reformiert. Zukünftig können die Tarifordnungen für bestimmte Strecken, wie beispielsweise vom Flughafen zum Messegelände, Festpreise vorschreiben, die sowohl für vorbestellte Fahrten als auch für solche vom Taxistand aus gelten.

Für Bestelfahrten können zudem Mindest- und Höchstpreise festgelegt werden. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens kann das Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden (§ 51 Abs. 1 PBefG).

Im Mietwagenverkehr dürfen die Genehmigungsbehörden zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen tarifbezogene Regelungen einführen. Dies umfasst insbesondere die Festsetzung von Mindestentgelten für Mietwagenfahrten (§ 51a Abs. 1 PBefG).

## **1.4 PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHT**

### **Genehmigungen**

Jeder, der gewerblich oder geschäftsmäßig Personen in einem Taxi oder Mietwagen befördern möchte, benötigt drei wesentliche Genehmigungen:

1. Eine Gewerbe genehmigung,
2. Eine spezifische Taxi- oder Mietwagene genehmigung, und
3. Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, falls er selbst als Fahrer tätig sein möchte.

### **Rechtsgrundlagen**

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen in diesem Bereich sind:

- Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- Die BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr),



- Die Taxitarifverordnung,
- Die örtliche Taxiordnung.

### **Gewerbegenehmigung**

Eine Gewerbegenehmigung ist für die Ausübung eines Gewerbes, wie die entgeltliche Beförderung von Personen oder Gütern, erforderlich. Diese wird von der Betriebsgemeinde ausgestellt und durch Anmeldung beim Gewerbeamt (Gewerberegister) der Betriebssitzgemeinde erworben. Für bestimmte Gewerbearten sind zusätzliche Erlaubnisse notwendig. Im Bereich der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ist vor der Gewerbeanmeldung eine Konzession nach dem PBefG erforderlich.

### **P-Schein (Personenbeförderungsschein)**

Zusätzlich zum gültigen Führerschein der Klasse B benötigt jeder, der Personen mit einem Taxi oder Mietwagen befördern möchte, eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

### **Voraussetzungen für die Taxi- und Mietwagengenehmigung**

Eine Genehmigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr wird nur erteilt, wenn bestimmte subjektive Voraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sind:

- Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes,
- Zuverlässigkeit des Antragstellers oder seines Geschäftsführers, nachgewiesen durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
- Fachliche Eignung des Antragstellers oder seines Geschäftsführers,
- Der Antragsteller und der mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragte Unternehmer müssen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Inland haben.

Für den Taxiverkehr ist zudem eine objektive Voraussetzung zu beachten: Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn das örtliche Taxigewerbe durch Neuzulassungen in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird (§ 13 Abs. 4 PBefG).

Die Bewertung, ob die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes durch neue Genehmigungen bedroht wird, basiert auf verschiedenen Kriterien:

### **Objektive Zulassungsvoraussetzung**

Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, berücksichtigt die Genehmigungsbehörde verschiedene objektive Faktoren:

- Die aktuelle Nachfrage nach Beförderungsleistungen im Taxiverkehr,
- Die Taxidichte, also das Verhältnis von Taxis zur Bevölkerungszahl oder zur Nachfrage in einem bestimmten Gebiet,
- Die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage der Taxiunternehmen, einschließlich der Einsatzzeiten der Fahrzeuge,
- Die Anzahl und Gründe für Geschäftsaufgaben innerhalb der Branche.

### **Warteschleife und Beobachtungszeitraum**



Vor der Vergabe neuer Genehmigungen führt die Genehmigungsbehörde einen Beobachtungszeitraum durch, der maximal ein Jahr seit der letzten Genehmigungserteilung andauern soll (§ 13 Abs. 4 PBefG). In dieser Phase werden Bewerber in Wartelisten geführt, getrennt nach Neubewerbern und sogenannten „Altunternehmern“. Dieser Zeitraum dient dazu, die Auswirkungen der zuletzt erteilten Genehmigungen auf das lokale Verkehrswesen zu evaluieren und kann bei Bedarf verlängert werden.

Bei der Vergabe zusätzlicher Genehmigungen müssen sowohl Neubewerber als auch etablierte Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt eine Berücksichtigung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anträge auf der Warteliste. Bestimmte Antragsteller können jedoch nachrangig behandelt werden, falls sie:

- Das Taxigewerbe nicht als Haupterwerb betreiben möchten,
- Ihr Unternehmen nicht als Haupterwerb geführt haben oder in den letzten acht Jahren ganz oder teilweise verkauft oder verpachtet haben,
- Ihren betrieblichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Diese Kriterien gewährleisten eine faire und nachhaltige Vergabe von Genehmigungen, um eine Überlastung des Marktes zu verhindern und die Qualität des Dienstes für die Öffentlichkeit zu sichern.

### **Genehmigungsverfahren**

Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Taxis oder Mietwagens beginnt mit der Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars bei der zuständigen Behörde, die je nach Ort entweder der Landkreis oder eine Großstadt sein kann. Dieser Antrag ist der erste Schritt zur Prüfung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für den Betrieb am zukünftigen Standort erfüllt.

### **Anhörverfahren**

Im Rahmen des Anhörverfahrens, das im § 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) geregelt ist, leitet die Genehmigungsbehörde den Antrag zur gutachtlichen Stellungnahme weiter an:

- Das Gewerbeaufsichtsamt,
- Den Verkehrsverband,
- Die Industrie- und Handelskammer (IHK),
- Die zuständige Gewerkschaft.

Den genannten Stellen wird üblicherweise eine Frist von etwa 14 Tagen für ihre Stellungnahme eingeräumt. Zudem wird ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert, um weitere relevante Informationen über den Antragsteller zu erhalten.

### **Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit**

Die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ist eine essentielle Voraussetzung für die Genehmigung und wird gemäß § 13 Abs. 1 PBefG geprüft. Die Genehmigungsbehörde fordert hierfür Auszüge aus dem Bundeszentralregister, dem Fahreignungsregister und dem



Gewerbezentralregister an. Eventuelle Eintragungen in diesen Registern führen zu einer besonders sorgfältigen Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers.

### **Erteilung der Genehmigung**

Sofern der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Prüfung der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Anhörverfahrens ergibt, dass durch die Neuzulassung von Taxis das örtliche Taxigewerbe nicht in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird, erhält der Antragsteller die Genehmigung für den Betrieb eines spezifischen Kraftwagens (amtliches Kennzeichen).

Dieser Genehmigungsprozess stellt sicher, dass nur qualifizierte und zuverlässige Unternehmer in den Taxiverkehr eingebunden werden, was zur Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit des Personenbeförderungsdienstes beiträgt.

### **Genehmigungsregelungen im Personenbeförderungsrecht**

#### **Einzel- oder Mehrfachgenehmigung**

Grundsätzlich kann für einen PKW entweder eine Taxi- oder eine Mietwagengenehmigung erteilt werden. Eine Ausnahme bilden Orte mit weniger als 50.000 Einwohnern, wo für ein und dasselbe Fahrzeug Genehmigungen für den Taxi-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr (sogenannte „Mischkonzession“) gemäß § 46 Abs. 3 PBefG beantragt und erteilt werden können.

#### **Genehmigungserweiterung**

Jede Erweiterung des Unternehmens (Einsatz eines zweiten oder dritten PKWs) oder wesentliche Änderungen (z.B. Totalschaden eines PKWs oder Änderung des Betriebssitzes) erfordern eine neue Genehmigung durch die zuständige Behörde, wie in § 2 Abs. 2 Ziff 1 PBefG festgelegt.

#### **Genehmigungsdauer**

Taxigenehmigungen werden Neubewerbern maximal für zwei Jahre erteilt, während dieser Zeit ist eine Übertragung nicht gestattet (§ 13 Abs. 5 PBefG). Altunternehmer können Genehmigungen für Taxi- und Mietwagenverkehr bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erhalten (§ 16 Abs. 4 PBefG).

#### **Wiedererteilung der Genehmigung**

Zuverlässige Unternehmer ohne wesentliche Verstöße gegen geltende Vorschriften erhalten in der Regel eine Verlängerung ihrer Genehmigung für weitere fünf Jahre (§ 13 Abs. 3 PBefG). Ein rechtzeitiger Verlängerungsantrag ist erforderlich. Ein nach Ablauf der Genehmigung gestellter Antrag wird wie ein Neuantrag behandelt, wobei die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen und die Nachrangigkeitskriterien erneut geprüft werden. In der Praxis wird eine Frist von drei Monaten vor Ablauf der Genehmigung für den Verlängerungsantrag empfohlen.

#### **Ablehnung und Rechtsmittel**



Gegen eine Ablehnung der Genehmigung stehen dem Antragsteller die üblichen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel zur Verfügung, wie Widerspruch und anschließende Klage.

### **Aushändigung der Genehmigung**

Die Genehmigung wird formal wirksam durch ihre Aushändigung vom Behördenvertreter an den Antragsteller.

Diese Regelungen stellen einen wichtigen Rahmen für den Betrieb im Taxi- und Mietwagenverkehr dar, um sowohl die öffentlichen Verkehrsinteressen zu schützen als auch eine faire Wettbewerbssituation zu gewährleisten.

### **Genehmigungsurkunde und Auszug**

Nach Erhalt einer Taxi- oder Mietwagengenehmigung wird dem Unternehmer eine Genehmigungsurkunde ausgehändigt, in der alle erteilten Genehmigungen mit den entsprechenden Fahrzeugkennzeichen vermerkt sind. Zusätzlich bekommt der Unternehmer für jedes genehmigte Fahrzeug einen separaten Auszug aus dieser Urkunde, der während der Fahrt stets im Fahrzeug mitzuführen ist, wie in § 1 Abs. A PBefG vorgeschrieben. Die Haupturkunde selbst sollte sicher und geschützt im Geschäftssitz oder Wohnsitz des Unternehmers aufbewahrt werden.

### **Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, eine erteilte Genehmigung zurückzunehmen, falls:

- Die grundlegenden Voraussetzungen für Sicherheit, Leistungsfähigkeit des Betriebes oder die Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht länger erfüllt sind.
- Die Genehmigung durch falsche Angaben des Unternehmers oder seines Beauftragten, die wissentlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, erwirkt wurde.
- Gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung verstoßen wird.
- Der Unternehmer seine arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen, die aus dem Betrieb seines Unternehmens resultieren, wiederholt nicht oder in schwerwiegender Weise nicht erfüllt (§ 25 PBefG).

**Arbeitsrechtliche Verpflichtungen** umfassen insbesondere die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie das Mindestlohngesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz.

**Sozialrechtliche Verpflichtungen** beinhalten hauptsächlich die gesetzlichen Beitragszahlungen zur Renten-, Angestellten-, Kranken- und gesetzlichen Unfallversicherung.

**Steuerrechtliche Verpflichtungen** des Unternehmers ergeben sich aus dem Gewerbebetrieb, einschließlich der Entrichtung von Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommen- bzw. Lohnsteuer, Vermögensteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist nicht nur rechtlich erforderlich, sondern stärkt auch das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Behörden in den Betrieb und trägt zu einem fairen und gesetzeskonformen Wettbewerb im Personenbeförderungsgewerbe bei.

Die Genehmigungsbehörden haben in jüngster Zeit ihre Prüfungen bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit von Taxi- und Mietwagenunternehmern intensiviert. Beispiele dafür sind Fälle, in denen Unternehmern die Verlängerung ihrer Taxikonzessionen verweigert wurde, entweder wegen nicht ordnungsgemäß geführter gesetzlicher Einnahmeaufzeichnungen oder wegen eingeleiteter Steuerstrafverfahren. Die Behörden warten dabei nicht den Ausgang solcher Verfahren ab, sondern treffen ihre Entscheidungen basierend auf dem aktuellen Stand, was das Verwaltungsgericht als angemessen erachtet hat.

### **Benutzung und Übertragung der Taxikonzession**

Unternehmern wird die Taxigenehmigung erteilt, um den Taxibetrieb persönlich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu führen. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) lässt jedoch auch die Übertragung der Nutzungsrechte zu. Es wird zwischen der "Verpachtung der Genehmigung" und dem "Verkauf" unterschieden. Verpachtung ermöglicht die zeitlich befristete Nutzung durch Dritte, während beim Verkauf die Genehmigung endgültig auf den Käufer übergeht.

### **Verpachtung der Konzession**

Bei der Verpachtung bekommt ein Dritter das Recht, den durch die Konzession erlaubten Verkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben, wofür der Konzessionsinhaber eine Vergütung erhält. Eine Verpachtung darf nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen, die anhand eines entsprechenden Antrags geprüft wird. Die Handhabung solcher Anträge variiert zwischen den Bundesländern erheblich, wobei einige Behörden die Genehmigung von Pachtverträgen generell ablehnen, besonders wenn noch Bewerber auf der Warteliste für Konzessionen stehen.

In den Bundesländern, die eine Verpachtung erlauben, wird der Verpächter bei der Wiedererteilung der Konzession nach Ablauf der Genehmigungsdauer im Vergleich zu anderen Bewerbern nachrangig behandelt. Eine Verpachtung kann also den Vertrauensschutz auf eine Verlängerung der Konzession aufheben, was die strategische Planung von Unternehmern im Taxi- und Mietwagenverkehr wesentlich beeinflusst.

### **Verkauf der Konzession**

Der direkte Verkauf einer Taxi- oder Mietwagengenehmigung an einen Dritten ist rechtlich nicht zulässig. Ein darauf ausgerichteter Kaufvertrag wäre unwirksam. Stattdessen ist eine „Übertragung“ der Genehmigung durch eine spezielle Erlaubnis der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vor allem wenn der gesamte Taxibetrieb oder wesentliche, selbstständige Teile davon auf den Erwerber übergehen. Voraussetzung dafür ist, dass ein funktionierender Taxibetrieb existiert, der übertragbar ist.

Um dem Missbrauch durch Handel mit Konzessionen entgegenzuwirken, prüfen viele Genehmigungsbehörden die Unternehmenskaufverträge, insbesondere hinsichtlich der



Angemessenheit des Kaufpreises. Bei Verdacht auf Konzessionshandel kann die Übertragungsgenehmigung verweigert werden. Genehmigungen können jederzeit an die Behörde zurückgegeben werden.

### **Tod des Unternehmers**

Nach dem Ableben des Unternehmers haben die Erben, ein Dritter, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger oder der Nachlassverwalter die Möglichkeit, den Betrieb vorläufig weiterzuführen.

### **Dreimonatsfrist**

Diese Befugnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder binnen drei Monaten nach der Annahme des Amtes durch die Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter eine eigene Genehmigung beantragt wird (§ 19 PBefG). Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls.

### **Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit**

Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder des Geschäftsführers kann ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. Unter besonderen Umständen ist eine Verlängerung dieser Frist um sechs Monate möglich (§ 19 Abs. 4 PBefG).

Diese Regelungen dienen der Aufrechterhaltung des Betriebs unter Berücksichtigung rechtlicher und ethischer Grundsätze im Personenbeförderungsgewerbe und gewährleisten, dass die Genehmigungen im Sinne des öffentlichen Interesses und der Betriebssicherheit verwendet werden.

### **Auslandsfahrten im gewerblichen Personenverkehr mit Pkw**

Bei grenzüberschreitenden Fahrten im gewerblichen Personenverkehr mit Pkw sind verschiedene Dokumente und Regelungen zu beachten:

- **Auszug aus der Genehmigung:** Muss mitgeführt werden und weist die Erlaubnis zur Personenbeförderung nach.
- **Führerschein und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:** Beides ist für die legale Personenbeförderung erforderlich.
- **„Grünes“ Versicherungsdokument:** Dient als Nachweis einer gültigen Versicherung im Ausland.
- **Personalausweis/Reisepass:** Wichtig für die Identifikation, mit besonderen Regelungen für Ausländer.
- **Entfernen oder Abdecken des Taxi-Schildes:** In manchen Ländern erforderlich, wenn man nicht als lokales Taxi agieren darf.
- **„D“-Schild:** Innerhalb der EU einheitlich blaues Schild, das die Zugehörigkeit des Fahrzeugs zu Deutschland kennzeichnet.
- **Beachtung unterschiedlicher Verkehrs- und Zollbestimmungen:** Notwendig, da sich diese von Land zu Land unterscheiden können.



- **Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze in Drittländern:** Berücksichtigung der Steuerregelungen für Fahrten, die ins Ausland gehen oder dort starten.
- **Funkverbot ohne Extragenehmigung:** In manchen Ländern ist die Nutzung eines Funks ohne spezielle Erlaubnis untersagt.
- **Keine Aufnahme zahlender Fahrgäste im Ausland:** Ohne lokale Genehmigung ist dies in der Regel nicht gestattet.

### **Verkehrsformen für Beförderungen mit Pkw nach PBefG**

Das PBefG definiert spezifische Verkehrsformen für die Personenbeförderung mit Pkw, die sich strikt voneinander abgrenzen:

- **Taxiverkehr:** Definiert als die Beförderung von Personen mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und zu vom Fahrgast bestimmten Zielen durchführt. Die Annahme von Fahraufträgen ist auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz möglich.
- **Taxihalteplatz:** Die Bereithaltung von Taxis ist grundsätzlich nur in der Gemeinde des Betriebsitzes erlaubt, mit Ausnahmen für vorbestellte Fahrten und Sonderregelungen durch die Genehmigungsbehörde.
- **Tarifordnung:** Reguliert durch die Landesregierung, umfassend den Dienstbetrieb, den Funk- und Fahrbetrieb sowie die Kranken- und Behindertenbeförderung.
- **Pflichtfahrbereich:** Bestimmt die räumlichen Zuständigkeiten und Pflichten im Taxiverkehr, einschließlich Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Diese Regelungen gewährleisten einen sicheren, fairen und regulierten Betrieb im Personenbeförderungsgewerbe, sowohl im Inland als auch bei grenzüberschreitenden Fahrten.

Die wesentlichen Elemente der Taxibeförderung bilden das Fundament für den Betrieb und die Dienstleistung im Taxigewerbe. Diese Elemente sind gesetzlich verankert und sollen eine zuverlässige, sichere und gerechte Beförderung für alle Fahrgäste sicherstellen:

**1. Betriebspflicht:** Diese Verpflichtung bedeutet, dass das Taxi potenziell rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss. Die genauen Betriebszeiten können je nach örtlicher Regelung variieren, doch die Grundidee ist die Gewährleistung eines kontinuierlichen Taxi-Services für die Öffentlichkeit.

**2. Beförderungspflicht:** Ein Taxiunternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, im zugewiesenen Pflichtfahrbereich jeden Fahrgast zu befördern. Dies schließt auch Kurzfahrten ein. Ausnahmen gelten nur unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen, etwa wenn der Fahrgast eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs darstellt.

**3. Tarifpflicht:** Im Pflichtfahrbereich muss der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte, behördlich festgelegte Tarif berechnet werden. Dieser Tarif stellt sicher, dass der Fahrgast einen fairen Preis für die Dienstleistung zahlt. Eine Abweichung von diesem Tarif ist nur zulässig, wenn eine gesonderte Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde, die vom Standardtarif abweicht.

**4. Kennzeichnung der Fahrzeuge:** Taxis müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften besonders gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung erleichtert es Fahrgästen, offizielle und zugelassene Taxis von anderen Fahrzeugen zu unterscheiden. Die spezifischen Anforderungen an die Kennzeichnung können je nach Region variieren, umfassen in der Regel aber einheitliche Merkmale wie Farben, Lichtsignale und das Anbringen von Lizenznummern.

Diese grundlegenden Elemente sorgen für einen regulierten und fairen Wettbewerb im Taxigewerbe und tragen dazu bei, das Vertrauen der Fahrgäste in den Taxidienst zu stärken. Sie ermöglichen es auch den Behörden, die Qualität und Sicherheit der Taxidienste effektiv zu überwachen und zu gewährleisten.

### **Mietwagenverkehr und seine Regelungen**

Im Mietwagenverkehr gelten spezifische Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

### **Abweichende Pflichten**

Obwohl der Mietwagenverkehr ähnlich dem Taxiverkehr als Gelegenheitsverkehr nach § 46 PBefG klassifiziert wird, liegt die Entscheidung über Zweck, Ziel und Verlauf der Fahrt beim Mieter und nicht beim Unternehmer. Im Gegensatz zum Taxiverkehr entfallen hier die Betriebspflicht gemäß § 21 PBefG, die Beförderungspflicht laut § 22 PBefG und die Tarifpflicht, wobei die Preise frei ausgehandelt werden. Sollten seitens der Genehmigungsbehörde tarifliche Regelungen für den Mietwagenverkehr festgelegt sein, müssen diese befolgt werden, insbesondere die Einhaltung eines Mindestentgelts.

Anders als Taxis dürfen Mietwagen nicht für einen taxiähnlichen Verkehr vorgehalten werden. Zur deutlichen Unterscheidung zwischen Taxis und Mietwagen legt § 49 Abs. 4 PBefG die spezifischen Bedingungen fest.

### **Definition gemäß § 49 PBefG**

Mietwagenverkehr ist definiert als die Personenbeförderung mit PKWs, die als Ganzes zur Beförderung vermietet und von denen Fahrten durchgeführt werden, deren Details vom Mieter festgelegt werden, und die nicht als Taxiverkehr gemäß § 47 oder als gebündelter Bedarfsverkehr gemäß § 50 klassifiziert sind. Mietwagen dürfen ausschließlich Aufträge ausführen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Erledigung des Auftrags müssen Mietwagen unmittelbar zum Betriebssitz zurückkehren, es sei denn, sie erhalten während der Fahrt oder vor Abfahrt vom Betriebssitz oder der Wohnung einen neuen Auftrag.



### **Mietwagenverkehr: Aufzeichnungs- und Rückkehrpflichten**

Für Mietwagenunternehmer ist die buchmäßige oder elektronische Erfassung des Eingangs jedes Beförderungsauftrags am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers vorgeschrieben. Diese Erfassung kann auch über ein appbasiertes System erfolgen und muss für die Dauer von einem Jahr aufbewahrt werden. Die Gestaltung der Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens und die Werbeaktivitäten dürfen nicht zu Verwechslungen mit dem Taxenverkehr oder dem gebündelten Bedarfsverkehr führen. Für Mietwagen ist die Nutzung von für Taxis und gebündelten Bedarfsverkehr reservierten Zeichen und Merkmalen untersagt.

In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kann die Genehmigungsbehörde, falls der appvermittelte Mietwagenverkehr einen Marktanteil von 25 Prozent erreicht, dieselben Regelungen wie für den gebündelten Bedarfsverkehr anwenden. Die §§ 21 und 22 PBefG finden dabei keine Anwendung.

### **Rückkehrpflicht**

Die gesetzlichen Neuerungen haben die Rückkehrpflicht für Mietwagen gelockert. In flächenmäßig großen Gemeinden ist es der Genehmigungsbehörde nun erlaubt, neben dem Betriebssitz weitere Abstellorte für Mietwagen zu genehmigen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Informationen beinhalten:

- Besteller,
- Fahrtziel,
- das ausführende Fahrzeug,
- Datum und Uhrzeit der Auftragsannahme.

Diese Aufzeichnungen dürfen elektronisch, beispielsweise über ein appbasiertes System, geführt werden und sind für ein Jahr zu archivieren.

### **Taxi und Mietwagen**

Sowohl Taxi- als auch Mietwagenverkehr dienen ausschließlich der Personenbeförderung. Die Beförderung von Gütern oder Tieren fällt nicht unter deren gesetzlich definierte Aufgabenbereiche.

### **Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Taxi- und Mietwagenverkehr**

#### **Gemeinsamkeiten:**

- In beiden Beförderungsformen bestimmt der Fahrgast das Ziel und den Verlauf der Fahrt, anders als bei festgelegten Routen wie Linienverkehr, Ausflugsfahrten oder Sammeltaxis.
- Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereichs eines Taxis gelten ähnliche Bedingungen wie für den Mietwagen, einschließlich freier Preisvereinbarung und der Möglichkeit, Aufträge sowohl per Funk als auch am Betriebs- oder Wohnsitz anzunehmen.

#### **Unterschiede:**

- Mietwagen genießen nahezu vollständige Freiheit in der Preisgestaltung, der Auswahl ihrer Fahrgäste und der Bestimmung ihrer Arbeitszeiten, ohne die für Taxis geltenden Sonderpflichten.
- Mietwagen dürfen äußerlich nicht als solche gekennzeichnet werden, mit Ausnahme der Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler. Neu ist die Vorschrift, dass auch Mietwagen mit einer Ordnungsnummer markiert werden müssen.
- Taxis dürfen an offiziellen Taxiständen auf Fahrgäste warten und Fahrgäste im Pflichtfahrbereich ohne vorherigen Auftrag aufnehmen, was Mietwagen untersagt ist.
- Taxis sind verpflichtet, zusammen mit dem Fahrgast auch Hand- oder Reisegepäck bis zu einem Gewicht von mindestens 50 kg zu transportieren, eine Vorgabe, die für Mietwagen so nicht besteht.
- Taxiunternehmer sind nach Erhalt der Genehmigung verpflichtet, den Betrieb unverzüglich aufzunehmen und dürfen diesen nur mit behördlicher Genehmigung vorübergehend unterbrechen oder beenden, während Mietwagenunternehmer in dieser Hinsicht mehr Freiheiten genießen.

Diese Regelungen verdeutlichen die strukturellen Unterschiede zwischen Taxi- und Mietwagenverkehr, die darauf abzielen, die jeweiligen Dienstleistungen klar voneinander abzugrenzen und gleichzeitig ein faires und effizientes Personenbeförderungssystem zu gewährleisten.

## **Integration von Taxis und Mietwagen in den ÖPNV**

### **Zugehörigkeit von Taxis zum ÖPNV:**

Aufgrund ihrer spezifischen Verpflichtungen wie Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht sind Taxis Teil des öffentlichen Verkehrs. Sie besitzen gegenüber Mietwagen und anderen Verkehrsteilnehmern bestimmte Privilegien. Beispielsweise ist es Taxis erlaubt, Sonderfahrstreifen wie Busspuren zu nutzen und unter Umständen Fahrgäste in zweiter Reihe ein- oder aussteigen zu lassen.

### **Rolle von Taxis und Mietwagen im ÖPNV:**

In manchen Situationen übernehmen Taxis und gegebenenfalls Mietwagen direkte Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), insbesondere wenn sie bestimmte Verkehrsarten wie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten. Diese Regelung, festgelegt in § 8 Abs. 2 PBefG, ermöglicht es unter bestimmten Umständen auch Mietwagen, von den Sonderrechten des ÖPNV zu profitieren.

### **Unterschiedliche Besteuerung:**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Taxi- und Mietwagenverkehr liegt in der Besteuerung ihrer Fahrpreise. Während für Taxifahrten meist ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent gilt, werden die Fahrpreise von Mietwagen in der Regel mit dem vollen Steuersatz von 19 Prozent besteuert. Diese differenzierte Besteuerung reflektiert die unterschiedlichen Funktionen und Regulierungen beider Verkehrsarten.

## **Taxizentralen und ihre Funktion**



Taxizentralen fungieren typischerweise als wirtschaftliche Kooperationen unabhängiger Taxiunternehmer, häufig organisiert in Form einer GmbH oder Genossenschaft. Ihr Hauptzweck ist die Auftragsvermittlung für angeschlossene Unternehmen mittels fortschrittlicher Technologien unter einer gemeinsamen Telefonnummer. Vor allem in Städten ermöglichen sie eine effiziente Auftragsverteilung, minimieren Leerfahrten, gewährleisten einen 24-Stunden-Beförderungsservice, fördern die Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Taxiunternehmen und vertreten deren Interessen bei lokalen Behörden. Taxizentralen bieten somit Serviceleistungen für selbstständige Betriebe und treten nur selten selbst als Taxiunternehmer auf. Vergleichbare Verbände im Mietwagenbereich sind eher unüblich.

### **Rolle des Vermittlers unter dem neuen PBefG**

Das aktualisierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) berücksichtigt nun auch die Vermittlung entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen. Betreiber von Mobilitätsplattformen, deren Hauptgeschäftszweck die Vermittlung von Beförderungsverträgen nach dem PBefG ist, gelten als Vermittler in diesem Kontext. Eine behördliche Genehmigung ist für Vermittler nicht erforderlich, sie müssen jedoch Mobilitätsdaten an die zuständige Stelle übermitteln.

### **Vermittler als Verantwortlicher für die Beförderung**

Ein Vermittler, der sowohl die Vermittlung als auch die Beförderung organisatorisch und vertraglich steuert, wird rechtlich als Beförderungsnehmer angesehen. In diesem Fall unterliegt er sämtlichen Bestimmungen des PBefG und benötigt eine entsprechende Genehmigung. Dies trifft zu, wenn der Vermittler beispielsweise für Werbemaßnahmen des Vermittlungs- und Beförderungsdienstes sorgt, Kundenregistrierungen vornimmt, die Beförderungspreise festlegt und insgesamt den Eindruck erweckt, er wäre der Vertragspartner für den Beförderungsvertrag.

### **Umweltanforderungen im Gelegenheitsverkehr**

Nach § 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) müssen die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Anwendung des PBefG berücksichtigt werden. Die Bundesländer haben die Befugnis, spezifische Emissionsanforderungen zu definieren, was bedeutet, dass in Zukunft der Einsatz von Fahrzeugen mit niedrigen Schadstoffemissionen, wie Hybrid- oder Elektrofahrzeugen, erforderlich sein kann. Laut § 64b PBefG stehen solche Vorschriften nicht im Widerspruch zum PBefG.

Wenn die Fahrzeuge eines Unternehmers nicht den Emissionsanforderungen der Behörde entsprechen, kann eine beantragte Genehmigung abgelehnt werden. Dies gilt ebenso für die Verlängerung bestehender Genehmigungen, falls die Genehmigungsbehörde oder eine andere zuständige Stelle in der Zwischenzeit spezielle Emissionsvorschriften für den Gelegenheitsverkehr eingeführt hat. Taxiunternehmer sind daher gut beraten, sich rechtzeitig vor Ablauf ihrer Konzession über etwaige spezifische Emissionsvorgaben am Betriebssitz zu informieren und gegebenenfalls ein entsprechendes Fahrzeug anzuschaffen, um einer Ablehnung ihres Verlängerungsantrags und dem damit verbundenen Verlust der Konzession vorzubeugen.

### **Neuerungen im Gelegenheitsverkehr: Gebündelter Bedarfsverkehr**



Die Gesetzesreform vom April 2021 führte den gebündelten Bedarfsverkehr als neue Form des Gelegenheitsverkehrs ein, eine Weiterentwicklung des Konzepts der „Anruf-Sammel-Taxis“.

**Konzept des gebündelten Bedarfsverkehrs:**

- Beförderungsaufträge verschiedener Personen mit ähnlichen Routen werden vom Unternehmer zu einer Fahrt gebündelt.
- Eine Optimierung der Route zu verschiedenen Zielen der Fahrgäste ist vorgesehen, wobei einzelne Fahrgäste keinen Anspruch auf die kürzeste Route haben.
- Durchführung ausschließlich mit PKWs (bis zu 8 Fahrgastplätze) und nur auf Basis vorheriger Bestellungen.

**Regulierungen und Beschränkungen:**

- Der Betrieb ist prinzipiell auf die Gemeinde des Betriebssitzes beschränkt, wobei die Genehmigungsbehörde Ausnahmen für Fahrten außerhalb dieser Grenzen erlauben kann, sofern öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.
- Der gebündelte Bedarfsverkehr ist von der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht befreit und muss sich deutlich vom Taxi- oder Mietwagenverkehr abgrenzen.

**Besonderheiten:**

- Es besteht keine allgemeine Rückkehrpflicht für Fahrzeuge, allerdings kann die Genehmigungsbehörde diese zum Schutz öffentlicher Interessen einführen.
- Im Stadt- und Vorortverkehr ist eine Bündelungsquote vorgeschrieben, um zu gewährleisten, dass mehr Personenkilometer als Fahrzeugkilometer erbracht werden und nicht überwiegend Einzelpersonen befördert werden.
- Die Genehmigungsbehörde legt Mindestentgelte fest, die einen angemessenen Unterschied zu den Tarifen des öffentlichen Linien- und Schienenverkehrs sicherstellen sollen. Höchstattarife und soziale Mindeststandards für die Beschäftigten können ebenfalls festgelegt werden.

Diese Neuerungen sollen den Gelegenheitsverkehr effizienter und umweltfreundlicher gestalten und eine Ergänzung zum bestehenden öffentlichen Verkehrsnetz bieten, indem sie flexiblere Beförderungsmöglichkeiten für Gruppen mit ähnlichen Fahrtzielen schaffen.

## **1.5 Straßenverkehrsrecht - Grundlagen und Unfallverhütung**

Das Fundament des Straßenverkehrsrechts bildet das Straßenverkehrsgesetz (StVG), welches zentrale Regelungen wie die Zulassungspflicht von Kraftfahrzeugen, die Notwendigkeit einer Fahrerlaubnis für Fahrzeugführer sowie die Haftungsregelungen bei Unfallschäden festlegt.

### **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die Straßenverkehrsordnung ist entscheidend für das Verhalten aller Teilnehmer im Straßenverkehr. Gemäß § 1 StVO werden als essentielle Prinzipien ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Jeder im Straßenverkehr Beteiligte muss sich

derart verhalten, dass keine Person geschädigt oder gefährdet wird und Behinderungen oder Belästigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die StVO umfasst detaillierte Regelungen zur Nutzung der Straßen, inklusive Vorschriften zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, Einhaltung des Sicherheitsabstands, Überholvorgängen, der Nutzung von Fahrstreifen, Vorfahrtsregeln, sowie Anweisungen zum Halten und Parken. Ebenfalls behandelt werden das Verhalten im Falle eines Unfalls und die Bedeutung verschiedener Verkehrszeichen, die sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr betreffen.

#### **Geschwindigkeitsvorschriften:**

Fahrer müssen ihre Geschwindigkeit so wählen, dass sie ihr Fahrzeug stets unter Kontrolle haben und auf der einsehbaren Strecke jederzeit anhalten können. Die Anpassung der Geschwindigkeit erfolgt auf Grundlage der Straßen- und Verkehrsverhältnisse, der Sicht- und Wetterbedingungen, der eigenen Fahrkompetenzen und der spezifischen Eigenschaften des Fahrzeugs. Besonders auf engen Fahrbahnen ist so zu fahren, dass mindestens innerhalb der Hälfte der sichtbaren Strecke angehalten werden kann, wie in § 3 Abs. 1 StVO gefordert.

#### **Höchstgeschwindigkeiten:**

Für den Taxi- und Mietwagenverkehr gelten die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten:

- 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften,
- 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften auf Landstraßen.

Auf Autobahnen und Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen gibt es keine generelle Beschränkung, außer wenn dies lokal durch Verkehrsschilder vorgegeben ist (§ 3 Abs. 3 StVO).

#### **Abstandsregelung:**

Der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug muss so gewählt werden, dass auch bei plötzlichem Bremsen des Vorausfahrenden angehalten werden kann (§ 4 Abs. 1 StVO).

#### **Rücksichtnahme:**

Eine besondere Sorgfaltspflicht besteht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen. Fahrer sind angehalten, ihre Geschwindigkeit entsprechend anzupassen und stets bremsbereit zu sein, um eine Gefährdung dieser Personen zu vermeiden (§ 3 Abs. 2a StVO).

Diese Vorgaben dienen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und sollen helfen, Unfälle zu vermeiden und die Gefahren im Straßenverkehr zu minimieren.

#### **Verkehrsberuhigter Bereich und Verhaltensregeln**

In verkehrsberuhigten Bereichen, die als gemischte Zonen für Fußgänger und Fahrzeuge dienen, gelten spezielle Regeln, um die Sicherheit und das Miteinander zu fördern:

- **Schrittgeschwindigkeit für Fahrzeuge** ist obligatorisch, um die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

- **Fußgänger dürfen die Straße vollständig nutzen**, und Kinderspiele sind überall erlaubt.
- **Fahrzeugführer müssen Fußgänger schützen** und notfalls warten, ohne sie zu gefährden oder zu behindern.
- **Fußgänger sollten den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.**
- Beim **Verlassen eines verkehrsberuhigten Bereichs** haben andere Verkehrsteilnehmer Vorrang, ähnlich wie beim Verlassen eines Privatgrundstücks.

### **Einfahren und Anfahren:**

Fahrer, die aus einem Grundstück oder einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße einfahren oder am Fahrbahnrand anfahren möchten, müssen dies so tun, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Gegebenenfalls ist eine Einweisung erforderlich, und die Absicht zum Einfahren oder Anfahren muss frühzeitig und deutlich, unter Nutzung der Blinker, signalisiert werden (§ 10 StVO).

### **Besondere Verkehrslagen:**

In Situationen, in denen der Verkehr stockt, darf niemand eine Kreuzung oder Einmündung blockieren, selbst wenn die Vorfahrt oder ein grünes Lichtzeichen dies erlauben würde. Verkehrsteilnehmer müssen bei Bedarf auf ihr Vorfahrtsrecht verzichten, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern. Eine Verständigung unter den Verkehrsteilnehmern ist hierbei essenziell. An öffentlichen Verkehrsmitteln, die an Haltestellen halten, ist nur vorsichtiges Vorbeifahren gestattet.

Diese Regeln tragen dazu bei, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen und ein harmonisches Zusammenleben im öffentlichen Raum zu fördern.

### **Vorbeifahren an Linien- oder Schulbussen:**

- Das Überholen von Linien- und Schulbussen, die sich mit eingeschaltetem Warnblinklicht einer Haltestelle nähern, ist verboten.
- An Bussen und Straßenbahnen, die an Haltestellen halten, darf nur vorsichtig vorbeigefahren werden, auch im Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn.
- Ein- und aussteigende Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Deshalb muss in Schrittgeschwindigkeit oder, wenn nötig, mit Warten, vorbeigefahren werden.
- Linien- und Schulbussen muss das Abfahren von Haltestellen ermöglicht werden, wobei andere Fahrzeuge gegebenenfalls warten müssen.

### **Halten und Parken:**

Die allgemeinen Vorschriften über Halte- und Parkverbote gelten auch für Taxis und Mietwagen.

### **Halten ist untersagt:**

- An Stellen mit einem Halteverbot- oder eingeschränktem Halteverbotsschild, wobei hier zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen kurz angehalten werden darf.
- In Situationen, die ohne spezifische Beschilderung gefährlich sind, wie an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen.



- An weiteren spezifischen Orten wie auf Fußgängerüberwegen und davor, auf Bahnübergängen, in unmittelbarer Nähe zu Lichtsignalen und Andreaskreuzen, wenn dadurch Verkehrsschilder verdeckt werden, sowie links von einer durchgehenden weißen Linie, wenn rechts genügend Platz ist.
- Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen außerhalb ausgewiesener Parkplätze und auf Taxihalteplätzen.

Diese Vorschriften tragen zur Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr bei, indem sie das Risiko von Behinderungen und Unfällen in der Nähe von Bussen und an kritischen Stellen minimieren.

#### **Parkverbote gelten:**

- An Orten, wo bereits Halten verboten ist.
- Vor und hinter Kreuzungen sowie Einmündungen, jeweils bis zu fünf Meter entfernt.
- In einem Umkreis von 15 Metern vor und hinter Haltestellenschildern.
- Auf Markierungen, die ein Parkverbot anzeigen.
- Vor Grundstückszufahrten und ihnen gegenüber bei schmalen Fahrbahnen.
- Über Schachtdeckeln und anderen Bodenverschlüssen.
- Innerhalb von fünf Metern vor und hinter Andreaskreuzen in geschlossenen Ortschaften und bis zu 50 Metern außerhalb.
- Auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Wenn durch das Parken weniger als drei Meter Fahrweg übrigbleiben.
- In verkehrsberuhigten Bereichen, sofern nicht explizit Parkflächen ausgewiesen sind, abgesehen von kurzzeitigem Halten zum Ein- oder Aussteigen sowie zum Be- oder Entladen.

#### **Mindestprofil für Reifen:**

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofil für Reifen beträgt 1,6 mm.

#### **Halten in zweiter Reihe:**

- Grundsätzlich müssen Fahrzeuge zum Absetzen oder Aufnehmen von Fahrgästen an den rechten Fahrbahnrand fahren.
- Taxis dürfen jedoch, sofern es die Verkehrssituation erlaubt, neben parkenden oder haltenden Fahrzeugen am Fahrbahnrand Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen.

#### **Taxis auf Busfahrstreifen:**

- Taxis ist es gestattet, Sonderfahrstreifen für den Omnibuslinienverkehr (durch Zeichen 245 gekennzeichnet) zu nutzen, sofern dies durch ein Zusatzschild „Taxi“ erlaubt ist.
- Auf diesen Fahrstreifen dürfen Fahrgäste nicht abgesetzt oder aufgenommen werden, mit Ausnahme von Bushaltestellen.

Diese Regelungen dienen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern.

#### **Allgemeine Sorgfaltspflichten:**

- Die Nutzung von Fernsehempfängern während des Fahrens ist untersagt.

- Der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel ist sowohl während des Dienstes als auch in der Dienstbereitschaft und vor dem Dienstantritt verboten.

#### **Konsequenzen bei Drogen- oder Alkoholkonsum:**

- Bei nachgewiesenem Drogenkonsum drohen Ersttätern ein einmonatiges Fahrverbot, eine Geldstrafe von 500 Euro und zwei Punkte im Fahreignungsregister.
- Bei wiederholtem Auffallen durch Alkohol- oder Drogenkonsum im Verkehr kann die Geldstrafe auf bis zu 1.500 Euro und das Fahrverbot auf bis zu drei Monate ansteigen.

#### **Alkoholgrenzwerte und Folgen:**

- 0,0 Promille Grenzwert für Taxi-, Mietwagen- oder Busfahrer während des Dienstes. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach BOKraft dar und gilt ebenso für Fahrer unter 21 Jahren sowie Fahrer in der Probezeit.
- Ab 0,3 Promille in Verbindung mit Fahrbeeinträchtigungen kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Eine „relative Fahrtüchtigkeit“ wird zwischen 0,5 und 1,1 Promille angenommen, was mit einem Bußgeld von 500 bis 1.500 Euro, zwei Punkten in Flensburg und einem Fahrverbot bis zu drei Monaten geahndet wird.

#### **Straftat bei absoluter Fahrtüchtigkeit:**

- Ab 1,1 Promille wird von absoluter Fahrtüchtigkeit ausgegangen, was strafrechtlich verfolgt wird. Die Strafmaße, inklusive Entzug der Fahrerlaubnis und/oder des Fahrgastbeförderungsscheins sowie mögliche Geldstrafen, werden gerichtlich festgelegt.
- Bei gleichzeitiger Gefährdung von Personen oder bedeutendem Sachwert kann dies als Straßenverkehrsgefährdung gewertet und mit einer Freiheitsstrafe sowie drei Punkten im Fahreignungsregister bestraft werden.

Diese Regelungen unterstreichen die hohe Verantwortung von Fahrern im Personenbeförderungsgewerbe und die Notwendigkeit, stets nüchtern und aufmerksam am Steuer zu sitzen, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Die Versicherung kann den Fahrer für Unfallschäden, die durch sein Verschulden entstanden sind, in Regress nehmen!

Wenn es Hinweise auf regelmäßigen Drogengebrauch oder häufigen übermäßigen Alkoholkonsum gibt, wird der Inhaber der Fahrerlaubnis routinemäßig kontrolliert. Daraufhin wird von der Führerscheinebehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten angefordert. Oftmals resultiert aus der MPU eine Entziehung der Fahrerlaubnis.

#### **Verhalten bei Unfällen:**

Es ist für Unternehmer und Fahrer im Taxi- und Mietwagengewerbe essenziell, die korrekten Maßnahmen nach einem Unfall zu kennen. Beteiligte eines Verkehrsunfalls sind verpflichtet:

- Sofort anzuhalten,



- den Verkehr zu sichern und bei einem kleinen Schaden das Fahrzeug sofort zur Seite zu bewegen,
- sich einen Überblick über die Unfallfolgen zu verschaffen,
- Verletzten Hilfe zu leisten,
- sich bei Anwesenheit am Unfallort den anderen Beteiligten und Geschädigten als involvierte Person zu erkennen zu geben und auf Nachfrage
- persönliche Daten wie Name und Adresse mitzuteilen,
- den Führerschein sowie den Fahrzeugschein zu zeigen,
- Informationen zur Haftpflichtversicherung zu geben,
- notwendige Erhebungen am Unfallort zu dulden,
- bei erfolglosem Warten am Unfallort eigene Daten zu hinterlassen,
- nach dem Verlassen des Unfallorts ohne Strafe die Möglichkeit zur Durchführung notwendiger Erhebungen zu geben, indem man sich entweder direkt an die Betroffenen oder an die nächste Polizeistation wendet.

Jeder, dessen Verhalten potenziell zum Unfall beigetragen haben könnte, zählt zu den Beteiligten eines Verkehrsunfalls. Es ist untersagt, Spuren des Unfalls zu entfernen, bevor erforderliche Untersuchungen abgeschlossen sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Regeln missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stellt zudem eine Straftat dar.

### **Regelung zum Grünpfeil beim Rechtsabbiegen**

Das Rechtsabbiegen bei rotem Ampelsignal wird durch die Grünpfeil-Regelung ermöglicht, wobei zwei Varianten des Grünpfeils existieren, die unterschiedliche Verhaltensweisen vom Fahrer verlangen:

#### **Grünpfeil auf schwarzem Schild:**

Installiert neben einer Ampel, gestattet dieser Grünpfeil das Abbiegen nach rechts trotz rotem Licht. Jedoch ist es erforderlich, vor dem Abbiegen vollständig anzuhalten und die Verkehrslage erneut zu prüfen, ähnlich der Vorgehensweise bei einem Stoppschild. Dabei ist besondere Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer zu nehmen, die Vorrang haben und nicht behindert oder gefährdet werden dürfen. Verstöße gegen diese Regel können mit einer Geldstrafe bis zu 120 Euro und der Vergabe eines Punktes in Flensburg geahndet werden.

#### **Grüner Ampelpfeil:**

Erscheint dieser Pfeil direkt an der Ampel, signalisiert er die Freigabe für das Rechtsabbiegen trotz roter Ampel. Fahrer sind aufgefordert, zügig die Kreuzung zu durchfahren, ohne anhalten zu müssen.

### **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO):**

Die StVZO regelt hauptsächlich die technischen Anforderungen und die Ausrüstung von Fahrzeugen, einschließlich Bau- und Betriebsvorschriften, die für die Sicherheit und Umweltverträglichkeit im Straßenverkehr entscheidend sind.

### **Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV):**



Die FZV definiert die entscheidenden Richtlinien für die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, um deren Betriebssicherheit und Konformität mit Verkehrsregeln sicherzustellen.

### **Fahrerlaubnis-Verordnung (FEVO):**

In der FEVO sind die wesentlichen Bestimmungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis an Personen festgelegt, die Kraftfahrzeuge führen wollen. Sie umfasst sowohl die allgemeine Fahrerlaubnis für Pkw (Klasse B) als auch die spezielle Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die für Taxi- und Mietwagenfahrer sowie Fahrer im gebündelten Bedarfsverkehr erforderlich ist.

### **Führerschein:**

Das Führen eines Pkws auf öffentlichen Straßen setzt den Besitz eines Führerscheins voraus, der in der Europäischen Union als Klasse B bezeichnet wird. Der Erwerb dieser Fahrerlaubnis ist an Bedingungen wie das Bestehen einer Fahrschulprüfung und das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren (oder 17 Jahren im Rahmen des Begleiteten Fahrens) gebunden. Der Führerschein ist grundsätzlich unbefristet gültig.

### **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**

Für das Führen eines Taxis oder Mietwagens sowie bei der Ausführung des gebündelten Bedarfsverkehrs ist zusätzlich die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FEF) erforderlich. Diese Fahrerlaubnis hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Gemäß § 48 der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) ist diese spezielle Erlaubnis zwingend notwendig, wenn Personen gegen Entgelt oder geschäftsmäßig befördert werden und hierfür eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) benötigt wird.

### **Verkehrssicherheit und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Die Erteilung einer zusätzlichen Fahrerlaubnis für die gewerbsmäßige Personenbeförderung zielt auf die Verkehrssicherheit ab. Der Gesetzgeber verlangt eine spezielle Eignung der Fahrer in diesem Bereich. Fahrzeugbetreiber oder Unternehmer müssen sicherstellen, dass Fahrer zum Zeitpunkt ihrer Anstellung oder zum Verlängerungszeitpunkt im Besitz eines gültigen Fahrgastbeförderungsscheins sind.

Eine sorgfältige Betriebsführung erfordert von Unternehmern, regelmäßig die Gültigkeit der Fahrerlaubnisse ihres Personals zu überprüfen. Sowohl der Führerschein als auch die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen während der Fahrt mitgeführt und auf Anfrage den Kontrollorganen vorgelegt werden können.

### **Erforderliche Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxi-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Vorhandensein eines Führerscheins der Klasse B.
- Nachweis, dass der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens zwei Jahren innehat oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat.
- Vollendung des 21. Lebensjahres.



- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Beleg für die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die besondere Verantwortung im Fahrgastverkehr zu übernehmen.
- Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung.
- Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens über das Sehvermögen.
- Für Ersterwerber und Fahrer über 60 Jahre ist eine zusätzliche Untersuchung bezüglich der Belastbarkeit erforderlich.
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass nur qualifizierte und zuverlässige Personen im Bereich der Personenbeförderung eingesetzt werden, was zur allgemeinen Verkehrssicherheit beiträgt.

#### **Regelungen zum Nachweis der Fachkunde:**

Derzeit existiert keine gesetzliche Regelung für den Nachweis der Fachkunde im Bereich der Fahrgastbeförderung. Die Ausarbeitung präziser Vorschriften ist bis Mitte 2023 geplant. Für aktuelle Informationen können Interessierte die Webseite des Bundesverbandes für Taxi und Mietwagen e.V. besuchen.

#### **Erneuerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird zunächst für maximal fünf Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung um bis zu weitere fünf Jahre ist möglich, sofern der Antragsteller:

- durch eine ärztliche Untersuchung seine fortwährende geistige und körperliche Eignung belegt,
- ausreichendes Sehvermögen mithilfe eines augenärztlichen Gutachtens nachweist,
- und keine Anhaltspunkte bestehen, die gegen seine Fähigkeit sprechen, der speziellen Verantwortung im Fahrgastverkehr gerecht zu werden.

Nach dem 60. Lebensjahr setzt eine Verlängerung das Bestehen besonderer ärztlicher Untersuchungen voraus.

#### **Regelmäßige Überprüfungen durch die Behörde:**

Die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit die körperliche und geistige Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zu überprüfen, besonders wenn Bedenken bestehen. Bei Zweifeln an der erforderlichen Fachkunde kann eine erneute Prüfung angeordnet werden. Nach schwerwiegenden Erkrankungen kann die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Gutachtens gefordert werden. Zudem darf die Behörde die charakterliche Eignung des Fahrers bei Vorliegen von Straftaten oder schweren Verkehrsverstößen neu bewerten.

Diese Maßnahmen dienen dazu, die Sicherheit und Verlässlichkeit im Personenbeförderungsgewerbe zu gewährleisten und zu kontrollieren, dass die Fahrer den hohen Anforderungen dieses Berufsstands kontinuierlich entsprechen.

#### **Zwingende Notwendigkeit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Fahrzeughalter dürfen keine Fahrgastbeförderung durchführen oder anweisen, sofern der Fahrer nicht über die speziell dafür erforderliche Fahrerlaubnis verfügt.

### **Konsequenzen bei Verstößen und Entzug der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**

Bei Verstößen gegen die Vorschriften drohen Geldstrafen. Die spezielle Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird entzogen, falls sich nachträglich herausstellt, dass eine der notwendigen Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt war. Diese erlischt auch, wenn die allgemeine Fahrerlaubnis aufgrund eines Strafverfahrens oder durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde entzogen wird.

Die Verwaltungsbehörde entzieht die allgemeine Fahrerlaubnis Personen, die als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen gelten. Dazu zählen insbesondere Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, die das sichere Führen eines Fahrzeugs nicht gewährleisten können, Personen, die unter dem erheblichen Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen am Straßenverkehr teilgenommen haben, oder die in erheblichem Maße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze verstoßen haben. Auch das Erreichen von 8 Punkten im Fahreignungsregister führt zur Ungeeignetheit.

## **1.6 Haftung und Versicherung: Haftung gegenüber Fahrgästen**

Die Haftungsgrundlagen eines Taxi- oder Mietwagenunternehmers gegenüber dem Fahrgast umfassen verschiedene Bereiche:

### **Haftung aus dem Beförderungsvertrag:**

Der Unternehmer ist vertraglich verpflichtet, den Fahrgast sicher an sein Ziel zu befördern und dabei für dessen körperliche Unversehrtheit zu sorgen. Sollte der Fahrgast durch ein Verschulden des Unternehmers oder dessen Personal, wie zum Beispiel dem Fahrer, Schaden erleiden, steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung zu. Verschulden bezieht sich hierbei auf:

- Vorsatz, also das bewusste Herbeiführen eines rechtswidrigen Schadens, oder
- Fahrlässigkeit, das heißt die Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt.

### **Möglicher Schadensersatz beinhaltet:**

- Kompensation für Personenschäden, zum Beispiel bei körperlichen Verletzungen des Fahrgasts,
- Ersatz für Sachschäden, beispielsweise bei Beschädigung des Gepäcks oder der Kleidung des Fahrgasts,
- Ausgleich für Vermögensschäden, zum Beispiel bei Nichterfüllung eines vereinbarten Abholtermins ("Abholung am 10. Mai, spätestens um 7:40 Uhr").

Die Haftung des Taxi- oder Mietwagenunternehmers kann sich zusätzlich aus unerlaubter Handlung oder aus Gefährdungshaftung ergeben, abhängig von den Umständen des Einzelfalls.



### **Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB):**

Wenn durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstige Rechte verletzt werden, kann der Fahrgast neben der vertraglichen Haftung auch Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gegen den Taxi- oder Mietwagenunternehmer stellen.

### **Schmerzensgeld:**

Ein bedeutender Aspekt der Haftung aus unerlaubter Handlung ist der Anspruch auf Schmerzensgeld bei körperlichen oder gesundheitlichen Schädigungen des Fahrgastes. Die Haftung erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Handeln von Hilfspersonen, es sei denn, der Unternehmer kann sich durch den sogenannten Entlastungsbeweis von der Verantwortung freimachen.

### **Gefährdungshaftung (§§ 7 ff. StVG):**

Als weiterer bedeutender Haftungsgrund tritt die Gefährdungshaftung hinzu. Diese ist charakteristisch:

- Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen,
- Unabhängig von einem Verschulden.

Ein Schaden, der im Zuge des Betriebs eines Kraftfahrzeugs entsteht, begründet die Haftung. Kern der Gefährdungshaftung ist die durch den Betrieb des Fahrzeugs inhärente Gefahr.

### **Konkret bedeutet dies:**

Bei Tod, Körperverletzung oder Sachbeschädigung durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs ist der Halter des Fahrzeugs dazu verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diese Regelungen verdeutlichen die umfassende Verantwortung, die Taxi- und Mietwagenunternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Wohlergehens ihrer Fahrgäste tragen.

Ohne eigenes Verschulden ist der Fahrzeughalter verpflichtet, für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch den Betrieb seines Fahrzeugs entstehen, wie zum Beispiel bei einem Unfall aufgrund eines Versagens der Lenk- oder Bremseinrichtung. Eine Haftung des Halters entfällt jedoch, wenn der Unfall durch ein Ereignis verursacht wird, das unvermeidbar war und nicht auf einem Mangel des Fahrzeugs oder einem Ausfall seiner Teile beruht. Ein Ereignis wird insbesondere dann als unvermeidbar angesehen, wenn es auf das Handeln des Geschädigten, einer außenstehenden Person oder von Tieren zurückzuführen ist und sowohl der Halter als auch der Fahrer alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung des Unfalls ergriffen haben.

Die Leistung von Schadensersatz hat grundsätzlich das Ziel, den Zustand vor dem Schadensereignis wiederherzustellen. Der zu ersetzende Schaden umfasst die gesamte Schadenshöhe. Dabei spielen die persönlichen und finanziellen Umstände der beteiligten Personen sowie das Maß des Verschuldens keine Rolle. Das bedeutet, dass der Verursacher für den vollen Umfang des Schadens aufkommen muss, unabhängig davon, ob

sein Handeln von grober oder geringer Fahrlässigkeit geprägt war und unabhängig von seiner finanziellen Lage.

Bei einem Mitverschulden des Geschädigten findet eine Anpassung der Schadensersatzpflicht statt, gemäß § 254 BGB und § 9 StVG. Eine vollständige Haftung des Schädigers ist in solchen Fällen nicht angemessen. Die Verantwortlichkeit für den Schaden wird reduziert, wenn das Verschulden des Geschädigten zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen hat. Es erfolgt eine Einzelfallbetrachtung, bei der die jeweiligen Anteile an der Verursachung und am Verschulden beider Parteien gegeneinander abgewogen werden. Der Grad dieser Abwägung bestimmt, in welchem Umfang Schadensersatz geleistet werden muss.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung verdeutlicht dies: Die Unterlassung der Benutzung eines vorhandenen Sicherheitsgurtes wird als Mitverschulden gewertet (Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 10. April 1979 und vom 2. Februar 1982).

Gemäß § 21 a Abs. 1 StVO ist das Tragen der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen während der Fahrt obligatorisch. Die Ausstattung der Fahrzeuge muss dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Dreipunktgurte für die direkt hinter der Windschutzscheibe gelegenen Außensitze und
- mindestens Zweipunktgurte für alle weiteren Sitze.

Es sind auch Rückhaltesysteme erlaubt, die eine vergleichbare Schutzwirkung bieten. Das heißt, Fahrer und Mitfahrer in Personenkraftwagen sind verpflichtet, sich anzuschnallen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Fahrgäste in Taxis und Mietwagen, einschließlich der Rücksitze.

#### **Pflicht zur Gurtanlegung für Fahrgäste:**

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 10. April 1979, die sich zunächst auf den Individualverkehr bezog, gilt die Pflicht zur Gurtanlegung auch für Fahrgäste in Taxis und Mietwagen. Sollte ein Fahrgast den Sicherheitsgurt nicht nutzen und dadurch Schaden erleiden, wird sein Mitverschulden anerkannt, wie das Urteil des Oberlandesgerichts Celle zeigt (Deutsches Autorecht 1979, 305). Es wird daher empfohlen, dass Fahrer von Taxis und Mietwagen ihre Fahrgäste auf die Anschnallpflicht hinweisen und entsprechende Hinweisschilder im Fahrzeuginneren anbringen.

#### **Anschnallpflicht für Fahrer:**

Auch Fahrer von Taxis und Mietwagen sind verpflichtet, während der Beförderung von Fahrgästen und auf Leerfahrten den Sicherheitsgurt anzulegen. Eine früher bestehende Ausnahme von dieser Regel ist mittlerweile aufgehoben worden.

#### **Haftungsausschluss gegenüber Fahrgästen (§ 23 PBefG):**

#### **Personenschäden:**

Ein Ausschluss der Haftung für Personenschäden gegenüber dem Fahrgast ist für den Unternehmer nicht möglich. Jegliche Vereinbarungen, die einen solchen

Haftungsausschluss für Personenschäden ganz oder teilweise vorsehen, sind unwirksam. Dies betrifft auch Beförderungsbedingungen, die einen Haftungsausschluss für Personenschäden beinhalten und Bestandteil des Vertrags werden sollen. Die Regelung, dass ein Haftungsausschluss für Personenschäden unzulässig ist, gilt für alle genannten Haftungsgründe: vertragliche Haftung, Haftung aus unerlaubter Handlung sowie Gefährdungshaftung.

### **Sachschäden:**

Laut § 823 PBefG ist die Möglichkeit, die Haftung für Sachschäden auszuschließen, beschränkt. Ein Haftungsausschluss ist nur zulässig, wenn der entstandene Sachschaden pro Fahrgast 1.000 Euro überschreitet. In folgenden Fällen ist ein Haftungsausschluss für Sachschäden nicht gültig:

- Ein Haftungsausschluss für Sachschäden bis zu einem Wert von 1.000 Euro je Fahrgast ist nicht zulässig.
- Ein Ausschluss der Haftung für vorsätzliches Handeln des Unternehmers selbst ist unzulässig.
- In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Ausschluss der Haftung für grob fahrlässiges Verhalten des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht zulässig.

### **Haftung gegenüber Dritten:**

Die genannten Haftungsregelungen adressieren die Verantwortlichkeit eines Taxi- oder Mietwagenunternehmers gegenüber Fahrgästen. Im Rahmen des Kraftfahrzeugbetriebs können jedoch auch Dritte, darunter andere Verkehrsteilnehmer, Schäden erleiden. In solchen Fällen kommt eine Haftung aus dem Beförderungsvertrag nicht infrage. Stattdessen kann die Haftung des Fahrzeughalters begründet sein durch:

- Unerlaubte Handlung,
- Gefährdungshaftung.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung zeigt die Anwendbarkeit: Wenn durch das Öffnen der Tür durch den Fahrer ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt wird, entsteht der Schaden im Zuge des Fahrzeugbetriebs (Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. April 1955). Sowohl die Gefährdungshaftung als auch die Haftung aus unerlaubter Handlung können in solchen Fällen greifen.

Die bereits erörterten Haftungsgrundlagen, namentlich die Gefährdungshaftung und die Haftung aus unerlaubter Handlung, decken verschiedene Schadensarten ab, darunter:

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- teilweise auch Vermögensschäden.

Bei einem Unfall, der beispielsweise aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorfahrtsregelung oder dem Einsatz eines verkehrsuntauglichen Taxis oder Mietwagens erfolgt, können unter anderem folgende Kosten entstehen, die zu erstatten oder zu begleichen sind:

- Kosten für die medizinische Behandlung,



- Verdienstauffälle,
- Minderung des Erwerbsvermögens,
- Schmerzensgeld bei Verschulden,
- Renten für Hinterbliebene und Beerdigungskosten,
- Reparaturkosten für das beschädigte Kraftfahrzeug,
- Wertverlust des Fahrzeugs,
- Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs oder Entschädigung für den Nutzungsausfall eines nicht verfügbaren Mietfahrzeugs,
- Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten für mitgeführte Gegenstände, insbesondere für Gepäck, Waren oder Kleidung.

Neben dem Fahrzeughalter kann auch der Fahrer zur Verantwortung gezogen werden, falls er den Schaden durch sein Verschulden verursacht hat. Die Haftung gegenüber Dritten kann jedoch gemäß den bereits besprochenen Regelungen zur Schadensteilung begrenzt sein. Ein mitverursachendes Verschulden des geschädigten Dritten sowie die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr müssen berücksichtigt werden.

### **Versicherungsschutz:**

#### **Kfz-Haftpflichtversicherung:**

Um sicherzustellen, dass Schadensersatzforderungen, die gegen den Fahrer oder Halter geltend gemacht werden, nach einem Unfall beglichen werden können, ist es gemäß dem Pflichtversicherungsgesetz erforderlich, dass der Halter eines Kraftfahrzeugs eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließt und aufrechterhält, bevor das Fahrzeug am Straßenverkehr teilnimmt.

#### **Mindestdeckungssummen:**

Für Personenschäden belaufen sich die Mindestversicherungssummen auf 7,5 Millionen Euro, für Sachschäden auf 1,22 Millionen Euro und für Vermögensschäden auf 50.000 Euro. Es ist üblich und ratsam, höhere Deckungssummen zu vereinbaren.

#### **Umgang mit Schuldanerkenntnissen:**

Nach einem Unfall sollte von mündlichen oder schriftlichen Schuldanerkenntnissen abgesehen werden, um den Verlust des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Ein Schadensereignis ist der Versicherung innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, es sei denn, der Versicherungsnehmer regelt kleinere Sachschäden gemäß den Sonderbedingungen selbst.

#### **Rückforderungsrecht der Versicherung:**

Im Falle eines Unfalls unter Einfluss von Alkohol oder Drogen kann die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 5.000 Euro vom Fahrer zurückfordern. Dieses Recht wurde den Versicherungen durch eine neue Verordnung gewährt. Versicherungsleistungen können bei Drogen- oder Alkoholfahrten ausgeschlossen werden. Auch bei weiteren Verstößen kann der Autofahrer zur Zahlung aufgefordert werden. Es existieren keine einheitlichen "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB).



### **Kaskoversicherung: Schutz für das eigene Fahrzeug**

Während die Kfz-Haftpflichtversicherung Schäden abdeckt, die anderen Verkehrsteilnehmern zugefügt werden, sind Schäden am eigenen Fahrzeug durch die eigene Schuld nicht inbegriffen. Solche Schäden werden nur durch den Abschluss einer Kaskoversicherung von der Versicherungsgesellschaft übernommen.

### **Vollkaskoversicherung:**

Eine Vollkaskoversicherung bietet umfassenden Schutz für das eigene Fahrzeug. Dieser umfasst Schäden durch Unfälle, Feuer, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmungen) oder durch Zusammenstöße mit bestimmten Wildtieren. Zusätzlich sind Glasschäden sowie Schäden an der Verkabelung aufgrund von Kurzschlüssen abgedeckt. Die Vollkasko erstattet auch Verluste durch Diebstahl des Fahrzeugs oder darin aufbewahrter Gegenstände sowie Schäden durch Vandalismus.

### **Selbstbeteiligung:**

Die Kaskoversicherung kann entweder mit oder ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. Eine Selbstbeteiligung bedeutet, dass der Versicherungsnehmer einen festgelegten Betrag des Schadens selbst trägt.

### **Teilkaskoversicherung:**

Die Teilkaskoversicherung bietet Schutz gegen Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Naturereignisse, Glasschäden, elektrische Schäden durch Kurzschlüsse und Schäden durch bestimmte Wildarten.

### **Leistungsfreiheit der Versicherung:**

Die Versicherung ist von der Leistungspflicht entbunden, wenn der Schaden vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit hat die Versicherung das Recht, die Leistung zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung hängt dabei vom Grad des Verschuldens des Versicherten ab: Je größer das Verschulden, desto geringer ist die Zahlungspflicht der Versicherung.

### **Fallbeispiele zur Leistungsfreiheit der Versicherung bei grober Fahrlässigkeit**

#### **1. Trunkenheitsfahrt:**

Personen, die im Zustand der Fahruntüchtigkeit aufgrund von Alkoholkonsum einen Versicherungsfall verursachen, verlieren ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen. Dies wurde vom Bundesgerichtshof am 9. Oktober 1991 entschieden (VersR 1991, S. 1367).

#### **2. Überholen bei Gegenverkehr:**

Das Überholen trotz erkennbaren Gegenverkehrs, das zu einem Verkehrsunfall führt, wird als grobe Fahrlässigkeit eingestuft (OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. März 2004, VersR 2004, S. 761).

#### **3. Rotlichtmissachtung:**



Ein Verstoß gegen das Rotlicht entbindet die Versicherung generell von der Zahlungspflicht, es sei denn, es liegt ein außergewöhnlicher Einzelfall vor (OLG Jena, Urteil vom 3. Dezember 2004, VersR 2004, S. 463).

#### **4. Ausweichen für Tiere:**

Ein Ausweichmanöver wegen eines querenden Fuchses wird als grob fahrlässiges Verhalten bewertet (OLG Koblenz, Urteil vom 31. Oktober 2003, VersR 2004, S. 464).

#### **5. Winterfahrt mit Sommerreifen:**

Die Nutzung von Sommerreifen bei winterlichen Bedingungen kann als grobe Fahrlässigkeit betrachtet werden (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. Juli 2003, VersR 2004, S. 1260).

#### **6. Zündschlüssel im Fahrzeug lassen:**

Das Zurücklassen des Zündschlüssels im Fahrzeug, auch bei kurzzeitigem Verlassen, gilt als grob fahrlässig (OLG Koblenz, Urteil vom 28. April 2000, VersR 2001, S. 1278).

#### **7. Bücken nach heruntergefallenen Gegenständen während der Fahrt:**

Das Bücken nach heruntergefallenen Gegenständen, wie beispielsweise das Greifen nach einer Tasche während der Fahrt, wird als grobe Fahrlässigkeit angesehen (OLG Jena, Urteil vom 17. Dezember 1997, VersR 1998, S. 838).

#### **Konsequenz:**

Infolge dieser Urteile kann die Versicherung von ihrer Pflicht zur Leistung entbunden werden oder die Leistungen entsprechend dem Grad der Fahrlässigkeit kürzen, gemäß § 81 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

#### **Unfallversicherung (Insassenunfallversicherung):**

Diese Versicherungsform wird speziell für die Sicherheit der Personen abgeschlossen, die im Fahrzeug transportiert werden. Sie bietet Versicherungsschutz für die im Fahrzeug befindlichen Insassen.

#### **Gepäckversicherung:**

Eine Gepäckversicherung bietet Schutz für Schäden an mitgeführten Gegenständen des Versicherungsnehmers, seiner Mitfahrer oder des Fahrers, inklusive der Kleidung. Die maximale Deckungssumme beträgt hier 1.000 Euro.

#### **Rechtsschutzversicherung:**

Durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung wird die Durchsetzung eigener rechtlicher Ansprüche erleichtert. Diese Versicherung deckt die Kosten für Verfahren im Straf- und Ordnungswidrigkeitsbereich sowie für Zivilprozesse ab. Es besteht jedoch keine Kostendeckung, falls die rechtliche Auseinandersetzung als aussichtslos eingestuft wird.

Es wird empfohlen, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, um im Bedarfsfall finanziell abgesichert zu sein.

### **1.7 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts: Arbeitsvertrag**



### **Zustandekommen des Arbeitsvertrags:**

Ein Arbeitsvertrag entsteht durch Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dabei müssen mindestens Vereinbarungen über die Art der Tätigkeit, deren Umfang, bei befristeten Verträgen die Vertragsdauer, den Ort der Arbeit, die Arbeitszeiten sowie die Struktur und Höhe des Gehalts getroffen werden. Am ersten Arbeitstag ist dem Arbeitnehmer eine schriftliche Bestätigung dieser Punkte auszuhändigen, die zumindest die Identitäten und Adressen der Vertragsparteien, Details zum Gehalt einschließlich der Regelungen zu Überstunden, Zuschlägen, Prämien und anderen Sonderzahlungen sowie die Modalitäten und den Zeitpunkt der Lohnauszahlung und Details zur Arbeitszeit umfassen muss.

### **Zusätzliche schriftliche Bestätigungen:**

Innerhalb einer Woche nach Arbeitsbeginn ist der Arbeitnehmer über weitere Details des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu informieren. Dazu zählen:

- Das Startdatum des Arbeitsverhältnisses,
- Die Vertragsdauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Den Arbeitsort oder die Regelung zur freien Wahl des Arbeitsorts durch den Arbeitnehmer,
- Die genaue Bezeichnung oder eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit,
- Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- Die Kündigungsfristen und das Verfahren zur Kündigung sowie Informationen über ein mögliches Kündigungsschutzverfahren,
- Die Dauer einer vereinbarten Probezeit,
- Informationen über die vom Arbeitgeber angebotene berufliche Weiterbildung,
- Informationen über eine zugesicherte betriebliche Altersvorsorge.

### **Bußgelder bei Nichteinhaltung der Nachweispflicht:**

Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht zur schriftlichen Bestätigung dieser Vereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann dies zu einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro führen.

### **Arbeitsvertragsabschluss:**

Zur Absicherung und Dokumentation ist es ratsam, jeden Arbeitsvertrag in Schriftform festzuhalten. Verkehrsverbände bieten ihren Mitgliedern regelmäßig aktualisierte Standard-Arbeitsverträge an. Die Anstellung kann entweder in Vollzeit (als Festfahrer) oder in Teilzeit erfolgen.

### **Beschäftigungsverhältnisse:**

Folgende Arten von Vertragsverhältnissen sind üblich:

- Unbefristete Anstellung, die durch Kündigung endet,
- Befristete Anstellung, die mit dem Ablauf der Zeit endet,
- Einführung einer Probezeit, die maximal sechs Monate beträgt,
- Befristung aus einem sachlichen Grund wie Vertretung während Krankheit oder Urlaub,
- Befristung ohne sachlichen Grund für bis zu zwei Jahren, mit der Möglichkeit bis zu dreimaliger Verlängerung innerhalb dieser Zeit. Eine erneute sachgrundlose Befristung bei vorheriger Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.



- Innerhalb der ersten vier Jahre nach Unternehmensgründung ist eine Vertragsbefristung bis zu vier Jahren zulässig.

### **Erforderliche Dokumente bei der Einstellung:**

Zum Antritt müssen Fahrer typischerweise folgende Dokumente einreichen:

- Einen gültigen Führerschein und Fahrgastbeförderungsschein, von denen Kopien für die Personalakte gemacht werden,
- Die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum für den elektronischen Abruf der Steuermerkmale,
- Nachweis der Krankenversicherung und der Sozialversicherungsnummer,
- Urlaubsbescheinigung vom vorherigen Arbeitgeber,
- Für Nicht-EU-Ausländer: Arbeitserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung und Pass.

### **Meldepflichten des Arbeitgebers:**

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen umfassenden Meldepflichten an die Sozialversicherung. Es müssen alle Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht unterliegen, gemeldet werden. Diese Meldungen erfolgen bei der zuständigen Krankenkasse, die als Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge fungiert.

### **Verfahren der Meldung:**

Der Gesetzgeber schreibt für die Meldung der Arbeitnehmer ein automatisiertes Verfahren vor. Die früher üblichen handschriftlichen Meldungen sind nicht mehr erlaubt. Falls der Arbeitgeber die Meldepflicht nicht durch einen externen Dienstleister (wie einen Steuerberater) wahrnehmen lässt, ist er verpflichtet, ein zertifiziertes Computerprogramm für die Meldungen zu nutzen oder die elektronische Ausfüllhilfe der Krankenkassungen in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen hierzu bieten die Seiten [www.itsg.de](http://www.itsg.de).

### **Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte ("Minijobber"):**

Für geringfügig Beschäftigte, auch „Minijobber“ genannt, ist die Meldepflicht bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu erfüllen. Details zum Meldeverfahren finden sich unter [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de).

### **Fristen für die Meldung:**

Neu eingestellte Arbeitnehmer müssen grundsätzlich innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen nach Arbeitsbeginn angemeldet werden. Für Betriebe im Taxi- und Mietwagengewerbe bestehen jedoch strengere Fristen für die Anmeldung.

### **Sofortmeldepflicht im Personenbeförderungsgewerbe**

In Branchen mit einem erhöhten Risiko der Schwarzarbeit, zu denen auch das Personenbeförderungsgewerbe zählt, ist für neu eingestellte Arbeitnehmer am ersten Tag der Beschäftigung eine Sofortmeldung vorgeschrieben. Für Taxi- und Mietwagenbetriebe bedeutet dies, dass sie neue Mitarbeiter unmittelbar am Tag des Arbeitsantritts anmelden müssen. Diese Meldung hat zwingend auf elektronischem Wege zu erfolgen; eine Umgehung durch schriftliche Mitteilungen ist nicht gestattet.

### **Sozialversicherungsausweis:**

Jeder Arbeitnehmer, der eine Versicherungsnummer von der Rentenversicherung erhalten hat, wurde mit einem Sozialversicherungsausweis ausgestattet. Bis zum 31.12.2008 war es erforderlich, dass dieser Ausweis von Taxi- und Mietwagenfahrern, inklusive eines Passfotos, bei der Arbeit mitgeführt wird. Diese Regelung besteht aktuell nicht mehr.

#### **Pflicht zur Mitführung amtlicher Ausweisdokumente:**

Trotz der Aufhebung der Mitführipflicht des Sozialversicherungsausweises sind Fahrer im Taxi- und Mietwagengewerbe weiterhin verpflichtet, während der Arbeitszeit einen amtlichen Ausweis (wie Personalausweis oder Pass) bei sich zu tragen und diesen auf Nachfrage den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Arbeitgeber sind angehalten, ihre Angestellten schriftlich über diese Verpflichtung zu informieren und die Unterweisung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu dokumentieren, um sie bei Bedarf vorlegen zu können, insbesondere bei Prüfungen durch die Zollverwaltung zur Schwarzarbeitsbekämpfung.

#### **Abführung der Sozialversicherungsbeiträge:**

Die Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer obliegen dem Arbeitgeber. Diese Beiträge, die für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung fällig sind, werden an die zuständige Krankenkasse als gemeinsame Einzugsstelle entrichtet. In der Regel tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung je zur Hälfte, wobei für die Pflegeversicherung in Sachsen eine Ausnahmeregelung besteht.

#### **Beitragsätze zur Sozialversicherung im Jahr 2023**

##### **Übersicht der Beitragssätze:**

Die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung wird alljährlich angepasst. Für das Jahr 2023 gelten die folgenden Sätze:

- Rentenversicherung: 18,60%
- Krankenversicherung: 14,60%
- Pflegeversicherung: 3,05%
- Arbeitslosenversicherung: 2,60%

##### **Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung:**

Ab dem Alter von 23 Jahren müssen kinderlose Beschäftigte einen zusätzlichen Beitrag zur Pflegeversicherung von 0,25% zahlen, welcher vollständig vom Arbeitnehmer getragen wird.

##### **Zusatzbeitrag der Krankenkassen:**

Krankenkassen haben die Möglichkeit, einen Zusatzbeitrag zu erheben. Seit dem 1. Januar 2020 wird dieser Zusatzbeitrag gleichermaßen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, der vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt wird, beträgt für das Jahr 2023 1,60%.

##### **Krankenversicherung für selbstständige Unternehmer im Taxi- oder Mietwagengewerbe:**

Selbstständige im Taxi- oder Mietwagengewerbe sind verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen. Sie haben die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung oder der

freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Krankenversicherung kann zudem um eine Krankengeldversicherung ergänzt werden.

### **Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge:**

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge basiert generell auf dem Bruttogehalt, das der Arbeitnehmer erhält. Sobald das Bruttogehalt einen festgelegten Höchstbetrag überschreitet, ändert sich der Beitragssatz für die Versicherung nicht mehr. Dieser Höchstbetrag wird als Beitragsbemessungsgrenze bezeichnet und jährlich angepasst. Für das Jahr 2023 liegt die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung bei monatlich 4.987,50 € und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei monatlich 7.300,00 €, beziehungsweise 7.100,00 € für die neuen Bundesländer.

### **Spezialfälle in der Sozialversicherung:**

#### **- Minijob:**

Bei einem Minijob liegt das monatliche Einkommen regelmäßig bei maximal 520,00 €. Der Arbeitgeber leistet eine Pauschalabgabe von 30% des Monatslohns, die sich aus 13% für die Krankenversicherung, 15% für die Rentenversicherung und 2% für die Lohnsteuer zusammensetzt. Zudem zahlt der Arbeitnehmer einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 3,6%, außer er verlangt schriftlich seine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Diese Pauschale wird an die Minijob-Zentrale entrichtet.

#### **- Rentenversicherungspflicht bei Minijobs:**

Auch bei einem Minijob besteht eine grundlegende Pflicht zur Rentenversicherung. Der Arbeitgeber trägt 15% des Arbeitslohns zur Rentenversicherung bei. Der Arbeitnehmeranteil ist jährlich festgelegt und beträgt für 2023 3,6%.

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, durch einen schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Dieser Antrag wird in den Lohnunterlagen des Arbeitgebers aufbewahrt. Ungeachtet einer Befreiung ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Anteil an die Rentenversicherung abzuführen.

### **Regelungen für kurzfristige Minijobs**

#### **Sozialversicherungsbeiträge:**

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind von Sozialversicherungsbeiträgen ausgenommen, mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als kurzfristig, wenn es zeitlich begrenzt ist auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Bezahlung spielt für die Sozialversicherung keine Rolle.

#### **Besteuerung:**

Die Einkünfte aus einem kurzfristigen Minijob unterliegen der Lohnsteuer nach dem regulären Lohnsteuerverfahren. Unter bestimmten Bedingungen kann der Arbeitgeber jedoch eine Pauschalbesteuerung vornehmen:

- Die Beschäftigung ist gelegentlich und nicht regelmäßig,



- Sie dauert nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage,
- Der tägliche Durchschnittslohn überschreitet 120,00 € nicht oder der Stundenlohn liegt bei maximal 15,00 €, es sei denn, die Beschäftigung war unvorhergesehen und sofort notwendig.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann der Arbeitgeber einen pauschalen Steuersatz von 25% (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) anwenden.

### **Besonderheiten bei Saisonbeschäftigten und bestimmten Personengruppen:**

- Saisonarbeitskräfte sind sozialversicherungsfrei, sofern die Beschäftigung von Beginn an auf unter zwei Monate limitiert ist.
- Schüler, Arbeitslose, Rentner und Beamte, die weniger als 15 Stunden wöchentlich als „Aushilfe“ arbeiten, sind von der Sozialversicherungspflicht befreit.
- Studierende müssen nur Rentenversicherungsbeiträge leisten, wenn sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorlegen können. Außerhalb der Semesterferien dürfen sie regelmäßig nur bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten, um nicht als regulär Beschäftigte zu gelten.

### **Regelungen für den Arbeitslohn innerhalb der Gleitzone**

#### **Sozialversicherungsbeiträge:**

Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt zwischen 520,00 € und 1.600,00 € fallen in die sogenannte Gleitzone. Hierbei entrichtet der Arbeitgeber den vollständigen Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen. Die Beitragslast des Arbeitnehmers beginnt bei ungefähr 4% und steigt mit zunehmendem Einkommen an, bis der vollständige Arbeitnehmerbeitrag erreicht ist. Ab einem Einkommen von 1.600,01 € monatlich leistet der Arbeitnehmer den vollumfänglichen Sozialversicherungsbeitrag.

#### **Lohnsteuerpflicht:**

Die Verantwortung für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer liegt beim Arbeitgeber. Obwohl der Arbeitnehmer der Steuerschuldner bleibt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Steuer vom Bruttogehalt einzubehalten und ans Finanzamt zu überweisen. Sollte der Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nachkommen, kann er zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens:**

Das traditionelle Verfahren mit Lohnsteuerkarten wurde abgeschafft. Stattdessen werden die relevanten Steuerdaten des Arbeitnehmers, wie die Lohnsteuerklasse und Kinderzahl, in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Der Arbeitgeber muss diese Informationen elektronisch abrufen, wofür er Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers benötigt. Änderungen, die Einfluss auf die Steuer haben, müssen vom Arbeitnehmer beim Einwohnermeldeamt gemeldet werden.

#### **Abrechnung:**

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer gemäß den ihm elektronisch übermittelten Merkmalen zu berechnen. Änderungen bei der Lohnsteuerklasse oder Kinderzahl, die nicht in den Daten des Finanzamts aktualisiert wurden, führen nicht zu einer Änderung der Lohnabrechnung.



Für sogenannte „450-Euro-Minijobs“ besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal mit zwei Prozent des Arbeitsentgelts zu erheben. Dabei liegt es in der Hand der Vertragsparteien zu entscheiden, wer diese Pauschalsteuer entrichtet, wobei es üblich ist, dass dies der Arbeitgeber übernimmt.

Bezüglich der Unfallversicherung sind sowohl Taxifahrer als auch Mietwagenfahrer und der Unternehmer selbst bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, kurz BG Verkehr mit Sitz in Hamburg und Außenstellen in verschiedenen Bundesländern, versichert. Die Vorlage einer Bescheinigung über die Freiheit von Beitragsrückständen bei der BG Verkehr ist Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung von Taxi- und Mietwagengenehmigungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl die Beschäftigten als auch sich selbst bei der BG Verkehr zu melden und die Beiträge alleinig zu entrichten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Arbeits- und Wegeunfälle.

Was die Beendigung von Arbeitsverhältnissen angeht, so enden befristete Verträge automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Unbefristete Arbeitsverhältnisse hingegen erfordern in der Regel eine Kündigung, die schriftlich erfolgen und von einer berechtigten Person unterzeichnet sein muss, wie es § 623 BGB vorschreibt. Die gesetzliche Kündigungsfrist beläuft sich gemäß § 622 Abs. 1 BGB auf vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats, wobei abweichende Vereinbarungen in Tarifverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen möglich sind. Innerhalb der ersten sechs Monate der Beschäftigung, der Probezeit, ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Mit zunehmender Betriebszugehörigkeit verlängert sich die Kündigungsfrist signifikant.

### **Fristlose Kündigung**

Eine fristlose Kündigung kann in Fällen schwerwiegender Gründe vorgenommen werden, etwa bei Vergehen, die in direktem Bezug zum Betrieb stehen (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) oder bei Verlust der Fahrerlaubnis wegen Alkoholkonsums während der Arbeitszeit.

### **Beweispflicht**

Die Last, die Gründe für eine Kündigung im Falle eines Rechtsstreits detailliert zu belegen und zu beweisen, liegt beim Kündigenden.

### **Schutz durch das Kündigungsschutzgesetz**

Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Unternehmen mit mehr als fünf Angestellten über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten tätig waren, fallen unter den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes. In Betrieben mit nicht mehr als zehn Arbeitnehmern werden solche, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden, nicht mitgezählt. Teilzeitkräfte werden abhängig von ihrer Arbeitszeit anteilig berechnet.

### **Einspruch gegen die Kündigung**

Ein Arbeitnehmer hat das Recht, binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung beim zuständigen Arbeitsgericht Klage auf Kündigungsschutz zu erheben. Das Gericht untersucht daraufhin, ob der Arbeitgeber Gründe für die Kündigung aufgrund des Verhaltens, der

Person oder betrieblicher Erfordernisse vorweisen und beweisen kann, die die Kündigung sozial rechtfertigen. Oft enden solche Verfahren mit einem Vergleich, der meist eine Abfindung für den Arbeitnehmer vorsieht. Diese kann sich auf bis zu ein Jahresgehalt belaufen, wobei als Richtwert oft bis zu einem halben Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr angenommen wird; die Zahlung erfolgt in der Regel brutto für netto bis zu einem gewissen Höchstbetrag. Erhält der Arbeitnehmer bei einer betriebsbedingten Entlassung kein Angebot zur Klageverzichtserklärung, steht ihm gesetzlich eine Abfindung zu, falls er keine Kündigungsschutzklage einreicht. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer schon in der Kündigung ein Abfindungsangebot zu machen, falls der Arbeitnehmer im Gegenzug auf eine Kündigungsschutzklage verzichtet.

### **Tarifvertrag (Rahmenvertrag)**

Einfluss von Tarifverträgen auf individuelle Arbeitsverträge besteht, wenn deren Anwendung entweder im Arbeitsvertrag selbst festgelegt wurde, oder wenn sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Mitglieder der jeweiligen Tarifparteien (z. B. Gewerkschaft Verdi und der entsprechende Arbeitgeberverband) sind, oder wenn der Tarifvertrag allgemein für verbindlich erklärt wurde.

Tarifverträge untergliedern sich in:

- Entgelttarifverträge, die die Lohn- und Gehaltsbedingungen regeln, üblicherweise für die Dauer eines Jahres;
- Manteltarifverträge, die allgemeine Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeitausnahmen, Verkürzungen der Verjährungsfristen, Urlaubsansprüche, Weihnachtsgeld, Kündigungsfristen und Probezeiten abdecken, in der Regel für einen Zeitraum von drei bis vier Jahren.

Die Bestimmungen innerhalb von Tarifverträgen stellen Mindestvorgaben dar, die nicht unterschritten werden dürfen.

### **Gesetzlicher Mindestlohn**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ist das Mindestlohngesetz in Kraft, das den Arbeitgebern vorschreibt, ihren Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn pro Arbeitsstunde als Bruttovergütung zu zahlen. Zum 1. Oktober 2022 wird der Mindestlohn auf 12,00 Euro pro Stunde angehoben.

Auch für Aushilfen und Personen in Minijobs muss der Mindestlohn gezahlt werden. Der Arbeitgeber muss den Mindestlohn rechtzeitig auszahlen, spätestens am letzten Bankarbeitstag des auf den Arbeitsmonat folgenden Monats. Bei Zahlung eines auf Provisionen basierenden Lohns muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass der Mindestlohn von 12,00 € (ab dem 01.10.2022) pro Arbeitsstunde nicht unterschritten wird, indem er den Gesamtprovisionslohn durch die geleisteten Arbeitsstunden teilt und gegebenenfalls die Differenz zum Mindestlohn ausgleicht.

Folgende Leistungen dürfen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden:

- Weihnachts- und Urlaubsgeld, das nicht regelmäßig, sondern beispielsweise einmal jährlich ausgezahlt wird,



- Trinkgelder, die der Arbeitnehmer direkt von Dritten erhält und auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- Vermögenswirksame Leistungen und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Der Anspruch auf den Mindestlohn ist zwingend und kann nicht durch Vertragsbedingungen ausgehebelt werden. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf diesen Anspruch ist, abgesehen von einem gerichtlichen Vergleich, nicht möglich. Der Anspruch auf den Mindestlohn unterliegt einer Verjährungsfrist von drei Jahren, eine frühere Verwirkung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn kann über eine Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber verbindlich erhöht werden. Zuwiderhandlungen gegen das Mindestlohngesetz können mit Bußgeldern bis zu 500.000 € geahndet werden.

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Arbeitgeber im Taxi- und Mietwagengewerbe, die täglichen Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter, inklusive Beginn, Ende und Pausen, schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss binnen einer Woche erfolgen und für zwei Jahre aufbewahrt werden.

Die Verpflichtung zur Dokumentation der Arbeitszeiten entfällt, falls ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten kontinuierlich ein Bruttoarbeitsentgelt von über 2.000 € monatlich vom selben Arbeitgeber bezogen hat, nachweisbar durch Lohnabrechnungen.

Ebenso erübrigt sich die Dokumentationspflicht, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich in mobilen Berufen tätig ist, keiner festgelegten täglichen Arbeitszeit folgen muss und die Planung seiner Arbeitszeit selbstständig vornimmt.

Die Anwendbarkeit dieser Erleichterungen auf das Taxi- und Mietwagengewerbe wird juristisch diskutiert. Die selbstständige Planung der Arbeitszeit impliziert, dass die Arbeitnehmer nicht permanent während ihrer Arbeitszeit für Auftragsannahmen durch den Arbeitgeber oder Dritte zur Verfügung stehen. Bei Anbindung an einen Fahrtvermittlungsdienst könnte diese Voraussetzung fraglich sein. Deswegen wird Taxi- und Mietwagenunternehmern empfohlen, Arbeitszeiten dennoch zu dokumentieren.

Die Überwachung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes obliegt dem Zoll. Beauftragt ein Unternehmer Subunternehmer für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, haftet er für die Zahlung des Mindestlohns an deren Arbeitnehmer, unabhängig von eigenem Verschulden und selbst bei sorgfältiger Auswahl und Überwachung der Subunternehmer.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs besteht gemäß EU-Recht weitgehend die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in allen Arbeitsverhältnissen, unabhängig von nationalen Regelungen. Daher ist mit einer Anpassung der deutschen Gesetze zur Arbeitszeiterfassung zu rechnen.

### **Arbeitnehmerschutzgesetze**

Die relevanten Arbeitnehmerschutzgesetze finden automatisch Anwendung im Arbeitsverhältnis, ohne dass eine explizite Vereinbarung im Arbeitsvertrag nötig ist, wie z.B.:





## **Mutterschutz**

Schwangeren Arbeitnehmerinnen wird ein besonderer Schutz durch das Mutterschutzgesetz gewährt.

Es ist untersagt, schwangere Arbeitnehmerinnen Arbeiten ausführen zu lassen, die sie oder ihr ungeborenes Kind unverantwortlich gefährden könnten. Schwangere dürfen keine Arbeiten verrichten, die das manuelle Heben von Lasten über 5 Kilogramm regelmäßig oder gelegentlich über 10 Kilogramm erfordern. Vor einem Einsatz auf Transportmitteln ist zu klären, ob eine unverantwortliche Gefährdung für die schwangere Frau oder das Kind besteht.

Das Arbeiten von schwangeren Mitarbeiterinnen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist untersagt (Verbot von Nachtarbeit). Unter besonderen Umständen und mit expliziter Zustimmung der Mitarbeiterin sowie Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Arbeit bis 22.00 Uhr ausgedehnt werden.

Eine Beschäftigung während der sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Mitarbeiterin möglich, die sie jederzeit zurückziehen kann. Für acht Wochen nach der Geburt ist eine Beschäftigung verboten, wobei diese Frist unter bestimmten Bedingungen auf zwölf Wochen verlängert werden kann.

Arbeitnehmerinnen, die aufgrund des Mutterschutzes nicht arbeiten dürfen, behalten dennoch ihren Anspruch auf Entgelt. Die damit verbundenen Kosten werden durch ein Umlageverfahren („U2“) abgedeckt, an dem alle Arbeitgeber beteiligt sind, sodass Arbeitgeber, die Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz erbringen, eine Erstattung erhalten.

## **Krankheit**

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ist der Arbeitgeber nach einer Betriebszugehörigkeit von vier Wochen verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Krankheit sechs Wochen lang das Durchschnittsentgelt vollständig fortzuzahlen. Arbeitgeber mit nicht mehr als 30 Beschäftigten sind Teil eines Umlageverfahrens (U1), bei dem sie bis zu 80% ihrer Lohnkosten im Krankheitsfall von der Krankenkasse zurückerhalten können. Die Pflicht zur Lohnfortzahlung entfällt bei selbstverschuldeten Unfällen oder Krankheiten, wie z.B. das Unterlassen des Anlegens des Sicherheitsgurtes bei Leerfahrten oder die Ausübung besonders riskanter Sportarten.

## **1.8 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ARBEITSZEIT**

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie gegebenenfalls geltende Manteltarifverträge bestimmen die Arbeitszeitregelungen für Beschäftigte im Taxi- und Mietwagenbereich. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung auf Unternehmer, die selbst fahren.

### **Definition der Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit umfasst den Zeitraum von Arbeitsbeginn bis -ende ohne Berücksichtigung von Pausenzeiten. Dies schließt Zeiten der Lenkung, der Arbeitsbereitschaft beziehungsweise der Wartezeit sowie jegliche andere Tätigkeiten ein. Bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber müssen die Arbeitszeiten addiert werden, was insbesondere für Aushilfskräfte von Bedeutung ist.

### **Maximal erlaubte Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit ist auf zehn Stunden begrenzt, darf jedoch über einen Zeitraum von sechs Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden je Werktag betragen. Arbeit an Sonntagen (von 0.00 bis 24.00 Uhr) erfordert die Gewährung eines Ersatztages innerhalb von zwei Wochen, bei Feiertagsarbeit innerhalb von acht Wochen.

Mindestens 15 Sonntage pro Jahr müssen arbeitsfrei sein.

### **Regelungen zur Nachtarbeit**

Arbeitnehmer, die in Schichtarbeit tätig sind oder im Laufe eines Jahres an mindestens 48 Tagen für mehr als zwei Stunden im Zeitraum von 23.00 bis 6.00 Uhr arbeiten, dürfen maximal zehn Stunden pro Schicht arbeiten, vorausgesetzt, sie erreichen innerhalb der folgenden vier Wochen oder eines Monats einen durchschnittlichen Arbeitstag von höchstens acht Stunden. Arbeitgeber sind verpflichtet, für die während der Nacht geleisteten Arbeitsstunden angemessene Ausgleichszeiten oder einen angemessenen Lohnzuschlag zu gewähren. Manteltarifverträge können von diesen Arbeitszeitvorgaben in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen festlegen.

### **Pausen und Ruhezeiten**

Die Zeiten für Pausen und Ruhezeiten ermöglichen es dem Arbeitnehmer (AN), über seine Zeit ohne Arbeitsverpflichtungen frei zu entscheiden. Die Festlegung der Pausen erfolgt im Voraus: Bei einer Arbeitsdauer von über sechs bis zu neun Stunden sind mindestens 30 Minuten Pause vorgesehen, und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden sind es mindestens 45 Minuten.

Eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden ist zwischen den Arbeitsphasen des AN zu gewährleisten. Im Bereich des Taxi- und Mietwagengewerbes ist eine Reduzierung der Ruhezeit auf zehn Stunden zulässig, sofern jede Reduzierung innerhalb eines Monats oder vier Wochen durch eine entsprechende Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

### **Erfassung der Arbeitszeiten**

Eine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeiten durch den AN besteht nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) grundsätzlich nicht. Allerdings ist der Arbeitgeber (AG) verpflichtet, auf Arbeitszeitznachweisen festzuhalten, falls die durchschnittliche Arbeitszeit pro Werktag acht Stunden überschreitet. Es wird empfohlen, ebenfalls Tage zu dokumentieren, an denen weniger als acht Stunden gearbeitet wurde, um den notwendigen Zeitausgleich zu gewährleisten. Der AG muss diese Aufzeichnungen für zwei Jahre vorhalten, um sie bei Prüfungen durch das Gewerbeaufsichtsamt vorlegen zu können.

Die Aufzeichnungspflichten gemäß dem Mindestlohngesetz sind von den ArbZG-Bestimmungen unberührt. Somit muss der Taxi- oder Mietwagenunternehmer die Arbeitszeiten des ANs in jedem Fall dokumentieren, inklusive Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausenzeiten, um die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nachweisen zu können. Die Dokumentation ist innerhalb von sieben Tagen nach der Arbeitsleistung des AN zu erstellen und zwei Jahre lang aufzubewahren.

### **Informationspflicht**

Der AG ist verpflichtet, eine Kopie des ArbZG, eventuell vorhandene Ausführungsverordnungen und gegebenenfalls Manteltarifverträge im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

### **Sanktionen**

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften des ArbZG kann der AG vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit Geldbußen bis zu 15.000 Euro belegt werden. Vorsätzliches Handeln kann sogar zu Freiheitsstrafen führen. Ernsthafte Verstöße können den Entzug der Konzession nach sich ziehen.

### **Aushilfsfahrer**

Bei der Berechnung der Gesamtarbeitszeit eines Arbeitnehmers (AN) werden die Arbeitszeiten aus sämtlichen bestehenden Arbeitsverhältnissen addiert. Arbeitgeber (AG) wird dringend empfohlen, sich von Aushilfsfahrern eine schriftliche Bestätigung darüber einholen zu lassen, dass durch die Aufnahme der Tätigkeit, etwa als Aushilfstaxi- oder -mietwagenfahrer, die zulässige Gesamtarbeitszeit nicht überschritten wird.

### **Mindesturlaubsanspruch**

Gemäß dem Bundesurlaubsgesetz steht jedem Arbeitnehmer ein Anspruch auf mindestens 24 Werktagen bezahlten Urlaub pro Jahr zu. Als Werktagen gelten hierbei alle Tage von Montag bis Samstag.

### **Urlaubsgeld**

Während des Erholungsurlaubs behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts bemisst sich nach dem, was der Arbeitnehmer in der Zeit des Urlaubs verdient hätte, wäre er seiner regulären Beschäftigung nachgegangen. Bei Arbeitnehmern ohne fest vereinbartes Gehalt (z.B. Taxifahrer auf Provisionsbasis) wird das Urlaubsgeld auf Basis des Durchschnittsverdiensts der letzten drei Monate vor dem Urlaubsantritt berechnet. Bei erheblichen saisonalen Schwankungen kann der Berechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr vor dem Urlaub erweitert werden, um eine gerechte Entlohnung zu gewährleisten. Unabhängig davon ist der gesetzliche Mindestlohn als Untergrenze der Vergütung zu berücksichtigen.